

# ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

[www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Diese Ausgabe erscheint auch online

Donnerstag, 23. Dezember 2021 | Nr.51/52

Am **07.01.2022** sind das  
**Rathaus** Ilfeld sowie  
die **Bürgerbüros** in Ilfeld  
und Auenstein  
**geschlossen.**

Wir bitten um Beachtung!

Foto: Ian Dyball/istock/Getty Images Plus

In den Kalenderwochen  
**52/2021 - 01/2022**  
erscheinen **keine**  
**„Ilsfelder Nachrichten“.**

Die **erste Ausgabe**  
im neuen Jahr erscheint  
am **Donnerstag,**  
**13. Januar 2022.**

## INHALT

Seite 4

Notdienste

Seite 2

Ilsfelder Nachrichten

Auf einen Blick

Rathaus aktuell

Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen

Ilsfeld aktuell

Umwelt aktuell

Feuerwehr

Soziale Einrichtungen

Tageseinrichtungen

für Kinder

Schulen

Seite 34

Kirchliche Nachrichten

Parteinachrichten

Seite 40

Vereinsnachrichten

Sonstiges

ab Seite 46

Werbung

## Frohe Weihnachten und ein gutes und gesundes Jahr 2022

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Ilfeld,

unsere Augen sind auf die kommenden Feiertage gerichtet und wir alle wünschen uns ein paar ruhige Tage und Zeit für das Mit- und Füreinander.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen und allen Danke sagen, die sich in diesem Jahr, das uns viel abverlangt hat, eingebracht haben. Mit diesem großem Engagement, sowie viel Kreativität, Geduld und Toleranz konnten wir relativ gut durch diese ungewohnte Zeit kommen.

Auch danke ich dem Gemeinderat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und allen Bürgerinnen und Bürgern sowie allen im Ehrenamt tätigen für die aktive Mitgestaltung und Aufrechterhaltung des Gemeindelebens.

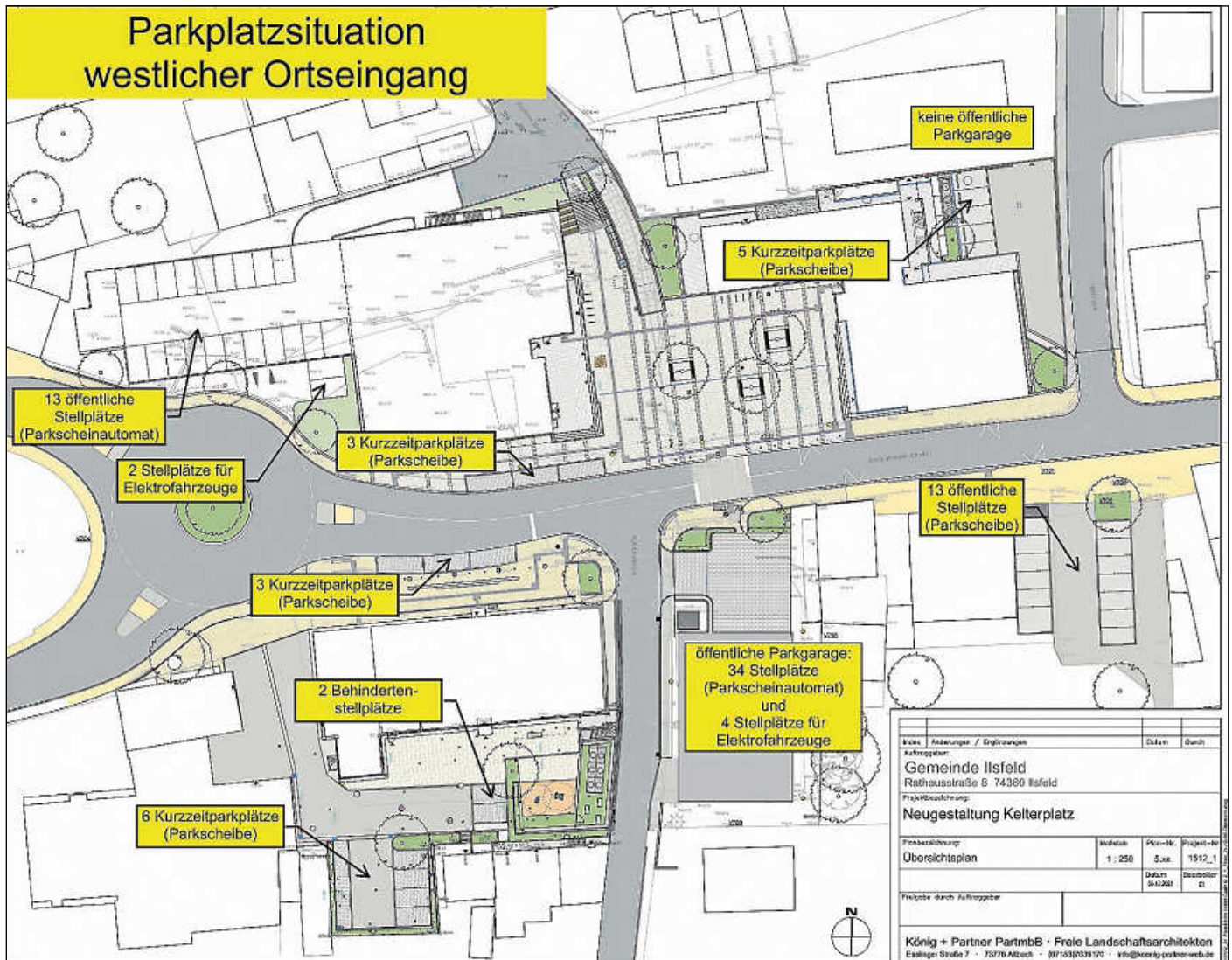
Dank sagen möchte ich auch den ansässigen Betrieben und Unternehmen, die ebenfalls dazu beitragen, dass sich unsere Gemeinde stetig weiter entwickeln und sich den künftigen Herausforderungen erfolgreich stellen kann.

Am Jahresende wünsche ich Ihnen nun - auch im Namen des Gemeinderats - ein besinnliches und friedvolles Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2022, in dem Ihnen Glück, Zuversicht, Erfolg und vor allem auch Gesundheit beschieden sein sollen.

Ihr Bürgermeister

*Thomas Knödler*





Masse: Änderungen / Ergänzungen		Datum	Übersicht
Auftraggeber:			
Gemeinde Ilsfeld			
Rathausstraße 8 74380 Ilsfeld			
Projektbezeichnung:			
Neugestaltung Kellerplatz			
Projektschreibung:	Maßstab:	Plan-Nr.:	Projekt-Nr.:
Übersichtsplan	1 : 250	5.04	1512_1
Projekte durch Auftraggeber	Datum:	Gezeichnet:	Gezeichnet:
	16.12.2021	EL	
König + Partner PartnBB · Freie Landschaftsarchitekten			
Esslinger Straße 7 · 75716 Alzsch · 0714317039170 · info@koenig-partner-verb.de			

Evangelische Kirchengemeinde  
Ilsfeld / Schozach

**Herzliche Einladung**  
zum  
**Neujahrsgottesdienst**  
im Wald  
mit dem  
**Posaunenchor**  
am  
**1. Januar**  
um **17 Uhr**  
auf dem  
**Waldspielplatz**  
(an der Straße Richtung Pfahlhof)

**Herzliche Einladung zur WinterwaldEntdeckerTour**

Der Winter ist da... auch zu dieser Jahreszeit gibt es draußen in Wald und Natur Unterschiedlichstes zu erleben. Vieles ist derzeit nicht möglich... deshalb verschenken die WaldNetzWerker Erlebnisse auf der WinterwaldEntdeckerTour! Während der Weihnachtsferien sind Familien und Waldfreunde eingeladen, mit den Kindern in der Natur aktiv zu sein...

Herzliche Einladung zur WinterwaldEntdeckerTour vom 23. Dezember 2021 bis mindestens 10. Januar 2022 hier in Ilsfeld – Start am Parkplatz Einfahrt Krehweg

*Natürlich gelten auch hier die Hygiene-Regeln*

Hier gibt es WaldEntdeckerTouren...  
An acht Orten im Landkreis Heilbronn ist eine WinterwaldEntdeckerTour mit Startpunkt an einem Parkplatz am Wald ([www.waldnetzwerk.org](http://www.waldnetzwerk.org)) aufgebaut – in:  
Bad Rappenau – Eppingen – Ilsfeld – Jagsthausen – Leingarten – Möckmühl – Neckarsulm – Güglingen/Pfaffenhofen

Die WinterwaldEntdeckerTour ist gestaltet vom:

WaldNetzWerk  
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn  
Tel. 07131 994-1181  
info@waldnetzwerk.org  
www.waldnetzwerk.org

## Rathaus aktuell

### Amtsantrittsbesuch von Landrat Heuser in Ilsfeld

Am 28. Juni 2021 wurde der ehemalige Bürgermeister von Neuenstadt zum neuen Landrat des Landkreises Heilbronn gewählt. Kurz vor Weihnachten war es ihm möglich, 2 Stunden in seinem Kalender für Themen aus Ilsfeld zu reservieren. Das Ilsfelder Nahwärmenetz, erneuerbare Energien, vielfältige Verkehrsfragen und ein weiterer „bunter Strauß“ an Themen waren Gegenstand des interessanten und konstruktiven Austausches.

Wir sagen für diesen Meinungsaustausch ganz herzlich Dankeschön. Nur durch diesen persönlichen Austausch wird es Herrn Landrat Heuser möglich sein, die Problembereiche in den Kommunen kennenzulernen.



### Landesfamilienpass 2022

Die **bisherigen** Inhaber von Landesfamilienpässen werden darauf hingewiesen, dass ab sofort das neue Gutscheinheft für das Jahr **2022** erhältlich ist. Durch Vorlage des bisherigen Landesfamilienpasses wird das neue Gutscheinheft ausgehändigt. **Neuanträge** auf Ausstellung eines Landesfamilienpasses können ebenfalls beim Bürgermeisteramt oder bei der Verwaltungsstelle gestellt werden. In den Pass eingetragen werden können neben der berechtigten Person auch weitere vier Begleitpersonen.

Begünstigte Personen sind:

Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, die mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben.

Familien mit nur einem Elternteil, die mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Familien mit einem kindergeldberechtigten schwer behinderten Kind, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben.

Familien, die Hartz IV- oder kinderzuschlagsberechtigt sind und mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wohngeldberechtigte

Familien, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten und mit mindestens einem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben.

Weitere Informationen zu den Vergünstigungsmöglichkeiten gibt es im Internet unter [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) unter „Soziales“ – „Familie“ – „Leistungen“ – „Landesfamilienpass“.

## Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinsamer Gutachterausschuss Weinsberger Tal und Schozachtal

bei der Stadt Weinsberg



#### Amtliche Bekanntmachung

#### Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Weinsberger Tal und Schozachtal bei der Stadt Weinsberg

#### Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten hat gemäß § 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Gutachterausschussverordnung die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 für den Bereich Weinsberger Tal und Schozachtal ermittelt und in der Sitzung am 09.11.2021 beschlossen.

Der Richtwert ist ein aus Kaufpreisen ermittelter durchschnittlicher Bodenwert für unbebaute Grundstücke eines Gebietes, für das im Wesentlichen gleichartige Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Abweichungen des einzelnen Grundstücks in den wertbestimmenden Eigenschaften wie Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Erschließungszustand und Grundstücksgestaltung bewirken Abweichungen eines Verkehrswertes vom Richtwert.

Die aktuellen Bodenrichtwerte sind auf der Internetseite der Stadt Weinsberg unter [www.weinsberg.de](http://www.weinsberg.de) unter der Rubrik Rathaus und Service/Gutachterausschuss veröffentlicht. Diese werden dort in verschiedenen Kartenausschnitten mit Darstellung der aktuellen Bodenrichtwerte und einer tabellarischen Auflistung präsentiert.

Die Bodenrichtwertkarten werden momentan überarbeitet und stehen demnächst zur Verfügung.

Weinsberg, den 09.11.2021

Klaus Grimmeißer

stellvertretender Vorsitzender des Gutachterausschusses

## Ilsfeld aktuell

### Restfahrbahnbreite beim Parken

Immer wieder erreichen uns Beschwerden über parkende Fahrzeuge, bei denen die vorgeschriebene Restfahrbahnbreite nicht eingehalten wird.

Dadurch wird es anderen Fahrzeugführern erschwert, die Straße zu passieren ohne ein anderes Fahrzeug zu beschädigen. Auch ist die Restfahrbahnbreite enorm wichtig für das Durchkommen von Rettungsfahrzeugen, Müllautos, Streufahrzeugen, etc.

Nach aktueller Rechtsprechung ergibt sich die Restfahrbahnbreite aus der allgemeinen höchstzulässigen Fahrzeugbreite von 2,50 m und einem Seitenabstand von 0,55 m.

Somit muss beim Parken am Fahrbahnrand eine Restfahrbahnbreite von 3,05 m gewährleistet sein.

Falls Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die Restfahrbahnbreite eingehalten haben, können Sie dies ganz einfach mit 3 großen Schritten vom Spiegel Ihres Fahrzeugs bis zum Bordstein der anderen Straßenseite überprüfen.

Gemeindeverwaltung Ilsfeld

# NOTDIENSTE

## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Für die Dienstgruppe:

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis, Dr. Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr. Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann, Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöllner/Dr. Andrea Meiser... gilt: In Vertretung Ihres Hausarztes

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

**Tel. 116 117** (Anruf ist kostenlos)  
-wenn die Arztpraxis geschlossen hat-

### Für die Ärztgruppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel. Nr. 07141-6430430 zuständig.

### Unsere Ärzte vor Ort:

#### Allgemeinärzte

##### **Dres. Buchholz/Fellger/Hulde**

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 95030

##### **Dres. Wertsch/Schlereth**

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 914210

#### Augenarzt

##### **Dr. Staudinger**

König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld, Tel. 975050

#### Frauenarzt:

##### **Dr. Dali Konstanz**

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 9159440

#### Nuklearmedizinische Praxis:

##### **Dr. Jörg Seeberger**

Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld, Tel. 92 44 0 24

#### Tierärzte:

##### **Dr. Starker**, Schulstr. 37,

Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330

##### **Dr. Bühler-Leuchte**, Von-Gaisberg-

Str. 15/1, Ilsfeld, Helfenberg

Tel. 07062/914448

##### **Dr. Franke**, Nordstr. 36/1, Ilsfeld

Tel. 07062/9760930

## Unsere Öffnungszeiten

### Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0

Mo., Di., 8:00 – 12:30 und

14:00 – 16:00 Uhr

Mi. 8:00 – 12:30 und 14:00 – 18:00 Uhr

Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

### Bürgerbüro

Samstag (1. im Monat) 9:00 – 12:00 Uhr

### Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,

Tel. 07062 9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat

folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr,

Do. 14:00 – 18:00 Uhr,

Mi. geschlossen

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter [www.ilsfeld.de](http://www.ilsfeld.de)

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de) zukommen lassen.

### Zahnärzte:

#### **Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert Hagel und Dr. Ilona Kiralyi**

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

#### **Grit Schad,**

König-Wilhelm-Straße 60, Ilsfeld, Tel. 9797567

### Das Zahnärztheaus:

#### **Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller**

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

Kieferorthopädie:

#### **Annekathrin Tschritter,**

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

### Endodontie

#### **Dr. Cornelia Grau**

König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

## Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,  
Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 112**

## Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn  
Am Gesundbrunnen 40, **Tel. 19222**

## Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/490  
an Samstagen, Sonn- und Feiertagen  
8.00 - 22.00 Uhr

## Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochentagen und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis  
Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr. Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

## Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

### 24.12.2021 – 25.12.2021

AniCura Kleintierzentrum, Heilbronn

07131/89090

Tierarztpraxis Cappel, Öhringen, 07941/92720

### 25.12.2021 – 26.12.2021

AniCura Kleintierzentrum, Heilbronn

07131/89090

TA Modrovich, Gundelsheim 06269/429990

## Wichtige Telefonnummern

**Gemeinde Ilsfeld:** Tel. 07062/9042-0

**Bauhof:** Tel. 07062/9042-72

**Freibad:** Tel. 9155580

**Polizei:** Tel. 110

**Polizeiposten Ilsfeld:** Tel. 07062/915550

**Feuerwehr:** Tel. 112

**Diakoniestation Schozach-Bottwartal:**

Tel. 07062/973050

**Gasversorgung:** Tel. 07144/266211

**Stromversorgung:** Tel. 07144/266233

**Nahwärmeversorgung Notfall-Nr.:**

Tel. 9042-49

**Wasserversorgung:** Tel. 9042-44, -45

**Wasserversorgung Notfall-Nr.:**

Tel. 0152-22987063

**Bürgerbus:** fährt vorläufig nicht!

**Telefonseelsorge HN:** Tel. 0800/1110111

### 31.12.2021 – 01.01.2022

Dr. Müller, Heilbronn, 07131/591790

Dr. Starker, Auenstein, 07062/62330

### 01.01.2022 – 02.01.2022

TÄ Brandenburg, Heilbronn 07131/200276

Dr. Bühler-Leuchte, Helfenberg

07062/914448

### 06.01.2022

Dr. Franke, Ilsfeld, 07062/9760930

Dr. v. Scheven, Bad Rappenau

07066/9177790

### 08.01.2022 – 09.01.2022

TÄ Brandenburg, Heilbronn 07131/200276

Dr. Seidensticker, Pfdelbach 07941/380838

## Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart Tel.-Nr. 0711/7877712

## Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächster

Tag 8.30 Uhr:

### Freitag, 24.12.2021:

Neckar-Apotheke Lauffen, Tel.: 07133 - 96 01 97

Körnerstr. 5, 74348 Lauffen am Neckar

### Samstag, 25.12.2021:

Apotheke am Kelterplatz Ilsfeld

Tel.: 07062 - 65 99 40

König-Wilhelm-Str. 74/76, 74360 Ilsfeld

### Sonntag, 26.12.2021

Hirsch-Apotheke Ilsfeld, Tel.: 07062 - 6 20 31

König-Wilhelm-Str. 37, 74360 Ilsfeld

### Freitag, 31.12.2021

Heuchelberg-Apotheke

Hauptstr. 46, 74226 Nordheim

Tel.: 07133 - 1 70 13

### Samstag, 01.01.2022

Rathaus-Apotheke Abstatt, Tel.: 07062 - 6 43 33

Rathausstr. 31, 74232 Abstatt

### Sonntag, 02.01.2022

Burg-Apotheke Beilstein

Tel.: 07062 - 43 50

Hauptstr. 43, 71717 Beilstein, Württ

### Donnerstag, 06.01.2022

Rats-Apotheke Brackenheim

Tel.: 07135 - 7 17 90 10

Marktstr. 4, 74336 Brackenheim

### Samstag, 08.01.2022

Rosen-Apotheke Talheim, Tel.: 07133 - 9 86 20

Rathausplatz 34, 74388 Talheim

### Sonntag, 09.01.2022

Neckar-Apotheke Lauffen

Tel.: 07133 - 96 01 97

Körnerstr. 5, 74348 Lauffen am Neckar

### Tag und Nacht für Sie zu sprechen:

#### Notruf für misshandelte Frauen:

Tel. 07131/507853

#### Notruf für Kinder und Jugendliche:

**Kreisjugendamt HN:** Tel. 07131/994555

**Außensprechstunde der Psychologischen**

**Beratungsstelle in der Diakoniestation,**

**Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Terminvereinbarung**

**unter** Tel. 07131/964420

**Essen auf Rädern:** Tel. 07063/9339444

**Paritätischer Wohlfahrtsverband Heil-**

**bronn, Pflegedienst „Procura Rost“**

**-Tag und Nacht-** Tel. 07062/975097

**Außensprechstunde des Jugendamtes,**

**Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathausstr.**

**8 im Rathaus Ilsfeld,**

**Terminvereinbarung** Tel. 07131/994-305

## Mein **SELBSTTEST** ist positiv – Was muss ich jetzt tun?



Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben an sich einen sogenannten Selbsttest (ohne Beaufsichtigung geschulter Personen) auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt und Ihr Test ist positiv ausgefallen.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

### 1. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Mitunter zeigen Selbsttests auch falsch positive Ergebnisse an. Bei Vorliegen eines positiven Ergebnisses eines Selbsttests besteht daher nach der Corona-Verordnung Absonderung die **Verschuldung, dass Sie Ihr Ergebnis unverzüglich mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigen lassen**. Kommen Sie dieser Nachtestpflicht nicht nach, kann dies mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Nach der aktuell geltenden Testverordnung des Bundes haben Sie Anspruch auf eine bestätigende Untersuchung. Diese Testung ist für Sie kostenfrei.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr positives Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter [www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte](http://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte) oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die Testungen anbieten, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer unter [www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests](http://www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests). Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Weisen Sie die Teststelle bereits vorab auf Ihren positiven Selbsttest hin.
- Zur Durchführung des PCR-Tests können Sie die freiwillige häusliche Absonderung unterbrechen. Beachten Sie dabei bitte entsprechende Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2 Maske).

### 2. Begeben Sie sich in Absonderung!

- Soweit möglich wird empfohlen, sich bis zum Vorliegen des bestätigenden PCR-Testergebnisses freiwillig in häusliche Absonderung zu begeben und Kontakte größtmöglich zu vermeiden.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht erst ab demjenigen Zeitpunkt, an dem ein positives PCR-Testergebnis vorliegt. Hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs auf Entschädigung nach § 56 IfSG beachten Sie bitte die Informationen unter

[Antworten auf häufige Fragen zu Entschädigungen nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\) / Verdienstausfall wegen Absonderung](#)

- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Vermeiden Sie direkten Kontakt zu weiteren Personen in Ihrem Haushalt.
- Informieren Sie sich vor Betreten von Einrichtungen wie z.B. Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Schulen über die dort geltenden Vorschriften.
- Treten bei Ihnen Symptome auf, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf!

### 3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltsangehörigen gegebenenfalls vorsorglich mit, dass ein positives Selbsttestergebnis bei Ihnen vorliegt und Sie sich mittels PCR-Test nachtesten lassen.
- Aus Ihrem positiven Selbsttest ergeben sich noch keine Absonderungsverpflichtungen für Ihre Haushaltsangehörigen.
- Eine Pflicht zur Absonderung besteht für Ihre Haushaltsangehörigen erst ab dem Zeitpunkt, an dem für Sie ein positives PCR-Testergebnis oder ein positives Antigen-Schnelltestergebnis (nicht Selbsttest) vorliegt.

### 4. Weitere Informationen

Antworten auf weitere Fragen rund um Testungen und bei positivem PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie unter:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/testen/>

## Mein **SCHNELLTEST** ist positiv – Was muss ich jetzt tun?



Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt oder von geeigneten Personen überwacht wurden. Alleine durchgeführte und nicht durch Dritte überwachte Selbsttests fallen nicht darunter.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

### 1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf!

### 2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach dem Testergebnis (Probenahme). Auch ein anschließendes bestätigendes positives PCR-Testergebnis verlängert die Dauer nicht. Gerechnet wird ab dem positiven Schnelltest-Ergebnis.
- Wenn zur Bestätigung noch ein PCR-Test durchgeführt wurde und das Ergebnis des PCR-Tests negativ ist, dann endet die Absonderung direkt mit dem Vorliegen des negativen PCR-Ergebnisses. Es erfolgt keine gesonderte Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Sie müssen das negative PCR-Ergebnis der zuständigen Ortspolizeibehörde mitteilen. Die Kosten für die PCR-Nachtestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.
- Wenn Sie vollständig geimpft sind (bedeutet nach einem unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und die gesamte Dauer über asymptomatisch waren, können Sie die Absonderung mit einem negativen Antigen-Schnelltestergebnis frühzeitig beenden. Die Probenahme für die Testung darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ihre Absonderung endet dann vorzeitig direkt mit Vorliegen des negativen Testergebnisses noch am selben Tag. Das negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die Behörde dies explizit verlangt. Die Möglichkeit zur Freitesting besteht nicht, wenn bei Ihnen eine besorgniserregende Variante (aktuell z.B. Omikron) festgestellt wurde.

### 3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. Ihr positives Ergebnis sollte deshalb mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigt werden.
- Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z.B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, besteht eine Pflicht zu einer nachfolgenden PCR-Testung.
- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Der PCR-Test ist in diesem Fall kostenfrei. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter <https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/> oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die mitunter auch PCR-Testungen anbieten, finden Sie auf der [Internetseite der Landesapothekenkammer](#). Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.
- Zur Durchführung des PCR-Tests dürfen Sie die häusliche Absonderung unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2 Maske) sind dabei unbedingt zu beachten.
- Wenn Sie sich zusätzlich einer bestätigenden PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen sofort mit Erhalt des Testergebnisses!

### 4. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie alle Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.
- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 14 Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen, sofern diese keine Symptome zeigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigen-schnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsangehörigen) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Variante vorliegt (aktuell z.B. Omikron), ist eine Freitesting der Haushaltsangehörigen nicht möglich.

- Aus Ihrem positiven Antigen-Schnelltestergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

## 5. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
  - FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
  - Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Sofern Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortpolizeibehörde.

## 3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese waren innerhalb der letzten sechs Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt oder sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) haben keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.
- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder für Testungen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel 14 Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen, sofern diese keine Symptome zeigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigenschnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses noch am selben Tag. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsmitglieder) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Variante vorliegt (aktuell z.B. Omikron), ist eine Freitestung für Haushaltsangehörige nicht möglich.
- Aus Ihrem positiven PCR-Testergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

## Mein PCR-TEST ist positiv – was muss ich jetzt tun?



Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test (auch PoC-PCR-Tests fallen hierunter) unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses beachten müssen.

### 1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte und genesene Personen. (Auch, wenn Sie sich aufgrund von Symptomen soeben einem PCR-Test unterzogen haben und noch auf das Ergebnis warten, müssen Sie sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Absonderung begeben.)
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.
- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonischen Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) auf!

### 2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Probenentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).
- Wenn Sie vollständig geimpft sind (bedeutet nach einem unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) veröffentlichten Impfschema, Auffrischimpfung muss nicht nachgewiesen werden) und die gesamte Dauer über asymptomatisch waren, können Sie die Absonderung mit einem negativen Antigenschnelltestergebnis frühzeitig beenden. Die Probenahme für die Testung darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ihre Absonderung endet dann vorzeitig mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Dieses negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die Behörde dies explizit verlangt. Die Möglichkeit zur Freitestung besteht nicht, wenn bei Ihnen eine besorgniserregende Variante (aktuell z.B. Omikron) festgestellt wurde.

## 4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.
- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:
  - FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/>
  - Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/quarantaene-und-isolierung/>
- Sollten Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortpolizeibehörde.

Stand: 15.12.2021

### IMPRESSUM

**Herausgeber:** Gemeinde Ilsfeld,  
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,  
Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19,  
E-Mail: [gemeinde@ilsfeld.de](mailto:gemeinde@ilsfeld.de)

**Druck und Verlag:** Nussbaum Medien  
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,  
71263 Weil der Stadt,  
Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0,  
[www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de)

### INFORMATIONEN

**Anzeigenverkauf:** Tel. 07033 525-0,  
[wds@nussbaum-medien.de](mailto:wds@nussbaum-medien.de)

**Vertrieb (Abonnement und Zustellung):** G.S. Vertriebs GmbH,  
Josef-Beyerle-Straße 2,  
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,  
E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de),

**Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:**  
Bürgermeister Thomas Knödler oder sein Vertreter im Amt –  
für „Was sonst noch interessiert“  
und den **Anzeigenteil:**  
Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20,  
71263 Weil der Stadt.

Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

Erscheinung: Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

**Redaktionsschluss:**  
dienstags, 12.00 Uhr

## Gemeinde Ilsfeld Landkreis Heilbronn

### Öffentliche Bekanntmachung der

# Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Ilsfeld

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

### § 2

#### Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbauberechtigter, Wohnungseigentümer, Wohnungserbauberechtigter und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### § 4

#### Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

### § 5

#### Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

## § 6

### Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 7

### Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 8

### Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschten, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

## § 9

### Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## § 10

### Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,



2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

#### § 11

##### Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 12

##### Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

#### § 12a

##### Datenschutzinformation

Der Anschlussnehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 Abs. 2 der Satzung verpflichtet.

## II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

#### § 13

##### Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

#### § 14

##### Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

#### § 16

##### Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

#### § 17

##### Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

#### § 18

##### Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15

##### Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
  1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstromeim Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die

## § 19

### Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## § 20

### Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## § 21

### Messung

- (1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

- (3) Die Gemeinde setzt nach § 2 Abs. 1 KAG elektronische Wasserzähler mit Funkmodul, zur elektronischen Übermittlung der für die Ermittlung und Festsetzung der Abgaben erforderlichen Daten, ein. Sie ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
  - Zählernummer,
  - aktueller Zählerstand,
  - Verbrauchssummen für Tage,
  - Durchflusswerte,
  - Betriebs- und Ausfallzeiten,
  - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. Zu andern Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 5 und 6 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach dreieinhalb Jahren zu löschen. Nach Satz 6 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Betrieb des Funkmoduls kann der Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer nach Maßgabe von Art. 21 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) widersprechen.

Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, sind nach § 23 Abs. 1 und 2 nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen.

- (4) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (5) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

### III. Wasserversorgungsbeitrag

#### § 25

##### Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

#### § 26

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

#### § 27

##### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft Beitragspflichtig.

#### § 28

##### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 22

##### Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

#### § 23

##### Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
- (2) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.
- (3) Elektronische Wasserzähler mit Funkmodul nach § 21 Abs. 3 werden von der Gemeinde über das Funkmodul ausgelesen, sofern der Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer nicht nach § 21 Abs. 3 Satz 11 widerspricht.

#### § 24

##### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
  1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlusseinleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### § 29

#### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.
- (2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 30

#### Nutzungsfaktor

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00;
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25;
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50;
  4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75;
  5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.
- (2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31-34 finden keine Anwendung.

### § 31

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 32

#### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
  - (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- § 33**
- #### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt
- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
    1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
    2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
- das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

#### § 34

##### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 besteht**

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### § 35

##### **Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

#### § 36

##### **Beitragsatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Nutzungsfläche (§ 28) 3,79 €.

#### § 37

##### **Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i. S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;

5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;

6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

#### § 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

#### § 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### IV. Benutzungsgebühren

#### § 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

#### § 41 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) In den Fällen des § 43 Abs. 3 ist Gebührensschuldner der Wasserabnehmer.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt:

Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss	Zählerbezeichnung (neu) nach Dauerdurchfluss	Grundgebühr/Monat
Qn 1,5 und 2,5	Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	4,40 €
Qn 3,5 und 6	Q <sub>3</sub> 6,3 und 10	9,70 €
Qn 10	Q <sub>3</sub> 16	15,10 €
Qn 15	Q <sub>3</sub> 25	31,80 €
DN 80, Qn 40 (Verbundzähler)	Q <sub>3</sub> 63	72,20 €

Bei Bauwasserzählern wird die Grundgebühr analog berechnet.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserversorgung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

#### § 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2022 pro Kubikmeter: 2,28 Euro.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2022 pro Kubikmeter: 2,28 Euro.

#### § 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

#### § 45

##### Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
  1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

#### § 46

##### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).
- (7) Der Wasserverbrauch zwischen dem Tag der Ablesung und dem Stichtag der Abrechnung kann von der Gemeinde durch Hochrechnung unter Berücksichtigung des bisherigen gewöhnlichen Wasserverbrauchs ermittelt werden.

#### § 47

##### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

#### § 48

##### Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

## V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

#### § 49

##### Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
  1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.



(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührensschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde/Stadt entfallen.

#### § 50

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### § 51

##### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

- (4) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

#### § 52

##### **Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

## **VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### § 53

##### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## Gemeinde Ilsfeld Landkreis Heilbronn

### Öffentliche Bekanntmachung der

### Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Ilsfeld

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 14.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

##### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Ilsfeld betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen
  - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
  - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.
- Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.
- (2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2

##### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

#### § 54

#### Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 18.07.2017 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Ilsfeld, den 14.12.2021

gez.

Thomas Knödler  
Bürgermeister

- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

#### § 4

##### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Gemeinde verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Gemeinde den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

#### § 5

##### **Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### § 6

##### **Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

- (2) Zentrale öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden-/teiche/-schächte, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Gemeinde Ilsfeld zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalischlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 3**

#### **Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempen, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst überliechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

#### § 7

##### **Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,

- a) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
- b) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

(2) Die Gemeinde kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

#### § 8

##### **Einleitungsbeschränkungen**

(1) Die Gemeinde kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.

(2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.

(3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

#### § 9

##### **Eigenkontrolle**

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Absätze 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

(2) Die Gemeinde kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

#### § 10

##### **Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Gemeinde kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

(2) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

**§ 11****Grundstücksbenutzung**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Gemeinde verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

**III. Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen****§ 12****Grundstücksanschlüsse**

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2) werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit; diese Kosten sind durch den Teilbetrag für den öffentlichen Abwasserkanal (§ 33 Nr. 1) abgegolten.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten die beiden Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Gemeinde kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält. In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Gemeinde den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

**§ 13****Sonstige Anschlüsse**

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld (§ 34) neu gebildet werden.
- (2) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

**§ 14****Private Grundstücksanschlüsse**

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
  - (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
  - (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Gemeinde vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- § 15**  
**Genehmigungen**
- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde bedürfen
    - a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
    - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
  - (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
  - (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
    - Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlüsse, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
    - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100, mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
    - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefällverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

(2) Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserbeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.

(3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

#### § 19

##### **Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickieranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

#### § 20

##### **Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauabene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

#### § 21

##### **Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**

(1) Vor der Abnahme durch die Gemeinde darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Gemeinde beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.

(3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen

die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Gemeinde einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

#### § 16

##### **Regeln der Technik**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

#### § 17

##### **Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.

(2) Die Gemeinde kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauabene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann die Gemeinde den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Gemeinde kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

#### § 18

##### **Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte**

(1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Gemeinde gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

### § 25 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 26 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstücktiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücktiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

### § 27 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00;
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25;
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50;
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75;
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw.

der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde, auf deren Anforderung hin, die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## IV. Abwasserbeitrag

### § 22 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

### § 23 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

### § 24 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft Beitragspflichtig.

überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.

### § 28

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

### § 29

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### § 30

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [3,0] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [4,0] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. [2,7] für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. [3,5] für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

### § 31

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

(1) Bei Grundstücken in unbepflanzten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.



**§ 34  
Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 33 Nr. 2 bis 3, sobald die Teile der Abwasseranlagen für das Grundstück genutzt werden können;
  4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  7. in den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 46 Abs. 7;
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentlichen Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

**§ 35  
Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebehalts fällig.

**§ 36  
Ablösung**

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch [3,5], mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

**§ 32  
Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
  1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

**§ 33  
Beitragsatz**

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

<u>Teilbeiträge</u>	<u>je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)</u>
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	5,10 €
2. für Zuleitungssammler und für den mechanischen und den biologischen Teil des Klärwerks	1,41 €
3. für Regenbecken	0,44 €

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## V. Abwassergebühren

### § 37

#### Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 und § 40 a Abs. 2 wird eine Zählergebühr gemäß § 42a erhoben.

### § 38

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40a) erhoben.
- (2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (3) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.

### § 39

#### Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 37 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:
1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

### § 40

#### Bemessung der Schmutzwassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:

- Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen. Diese Messeinrichtungen werden von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld finden entsprechend Anwendung.

- (3) Solange der Gebührenschildner bei Einleitung nach Absatz 1 Nr. 3 keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup> je Jahr und Person zu Grunde gelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (§ 43) auf dem Grundstück aufhalten.

### § 40a

#### Bemessung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 1) sind die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:

- a) vollständig versiegelt:  
Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss oder auf Beton verlegt sowie Dachflächen ohne Begrünung: **Faktor 1,0**
- b) stark versiegelt:  
Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sicherfähigem Untergrund verlegt: **Faktor 0,7**
- c) wenig versiegelt:  
Sickersteine, Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, und Rasengittersteine sowie Gründächer: **Faktor 0,4**
- d) Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Befestigung kann auch im Einzelfall durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

- (3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Mulden-Rigolensystem, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.
- (4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden
  - a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird,
  - b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.
 Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.
- (5) Änderungen der nach Abs. 5 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.

**§ 41  
Absetzungen**

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

- 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
- 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 30 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

**§ 42  
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser ab dem 01.01.2022: 1,63 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ab dem 01.01.2022: 0,30 Euro.

**§ 42a  
Zählergebühr**

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt bei Zwischenzählern:

Zählerbezeichnung (alt) nach Nenndurchfluss	Zählerbezeichnung (neu) nach Dauerdurchfluss	Zählergebühr/Monat
Qn 1,5 und 2,5	Q <sub>3</sub> 2,5 und 4	1,90 €

- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- § 43  
Entstehung der Gebührenschild**
- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 1 und 2 und des § 42a Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.

## VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 46

#### Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3).
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).
- (3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 40a Abs. 1), der Gemeinde in prüffähiger Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40a Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Gemeinde stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung.
- (5) Ändert sich die versiegelte, abflusswirksame Fläche, der Versiegelungsgrad oder die an die Zisterne angeschlossene Fläche des Grundstücks, ist die Änderung innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
- (6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:
  - a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  - b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.
- (7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzung gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebührenschuld nach § 38 Abs. 1 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 44 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

### § 44

#### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
  - (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 40a sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr gemäß § 42a zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölfelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
  - (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
  - (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.
- ### § 45
- #### Fälligkeit
- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 44) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
  - (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 44 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

- (8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.
- (9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

**§ 47**

**Haftung der Gemeinde**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Gemeinde nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

**§ 48**

**Haftung der Grundstückseigentümer**

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

**§ 49**

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Gemeinde überlässt;
  2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;

5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Gemeinde in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Gemeinde herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;
  7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Gemeinde eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
  9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlagen anschließt;
  11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 46 Abs. 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 50**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 18.07.2017 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung schriftlich geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!

Ilfeld, den 14.12.2021

gez.

Thomas Knödler

Bürgermeister

## Tank- und Rastanlage Wunnenstein: Ein Umdenken gegen die Vorzugsvariante konnte erreicht werden – nun starten Planungen für Süd-Ausbau

Bürgerschaft, Landwirtschaft und Gemeinderat haben ein erstes Etappenziel erreicht. Gemeinsam wurden beim Verkehrsministerium des Bundes Vorbehalte gegen die von Seiten des Bundes geplante Nord-Variante vorgebracht – nun endlich wurde der Planungsstopp für die „ungeliebte Variante“ bestätigt, gleichzeitig erfolgte der Startschuss für die Planungen zu einer Süd-Variante. Diese aber werde noch Jahre in Anspruch nehmen. Das teilte der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesverkehrsministerium, Steffen Bilger, auf Anfrage von Ilsfelds Bürgermeister Thomas Knödler jetzt mit. Anzupassen seien auch die entsprechenden Fachgutachten wie der Landschaftspflegerische Begleitplan, die wassertechnischen Untersuchungen und die Immissionsgutachten. Steffen Bilger geht davon aus, dass die Grunderwerbsunterlagen frühestens Mitte 2023 fertig sein werden. Die Gemeinde Ilsfeld hat gemeinsam mit der Landwirtschaft angeboten, die Autobahn GmbH beim Grunderwerb organisatorisch zu unterstützen.

Nach dem Willen des Regierungspräsidiums Stuttgart sollte die Rastanlage ursprünglich Richtung Norden wachsen. Geplant waren 110 zusätzliche Lkw-Stellplätze. Dies stieß auf den Widerstand vieler Bürgerinnen und Bürger, Vertretern der Landwirtschaft, des Gemeinderats und von Bürgermeister Thomas Knödler. Die Kritiker befürchteten unter anderem eine höhere Lärmbelastung, sie bemängelten, dass größere hochwertige landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Zudem wären die Stellplätze weithin sichtbar gewesen. Die Gemeinde ergriff gemeinsam mit Bürgerschaft und Landwirtschaft die Initiative und ließ eine Alternative planen, die den Ausbau Richtung Süden vorsieht. Im Oktober 2021 gab das Bundesverkehrsministerium bekannt, dass es dem von der Gemeinde favorisierten Süd-Ausbau zustimmt.

### Landratsamt Heilbronn

#### Unterstützung und Begleitung Trauernder durch Hospizdienste und Trauergruppen

Zur Begleitung von Schwerkranken, Sterbenden und deren Angehörigen bieten Hospizdienste und Trauergruppen im Stadt- und Landkreis Heilbronn ihre Unterstützung an. Einen Überblick der Kontaktdaten und Einzugsbereiche aller 13 Hospizdienste in der Region finden Betroffene im neu aufgelegten Flyer „Hospizdienste und Trauergruppen in Stadt- und Landkreis Heilbronn“. Zu finden sind dort außerdem verschiedene Gesprächsgruppen für Trauernde und Angebote von Trauercafés. Herausgegeben wird die Übersicht vom Arbeitskreis ambulanter Hospizdienste in Zusammenarbeit mit der Altenhilfe-Fachberatung des Landkreises Heilbronn. Der Flyer ist erhältlich bei den Pflegestützpunkten der Stadt und des Landkreises Heilbronn, bei allen IAV-Stellen und steht auf der Homepage des Landkreises unter <https://www.landkreis-heilbronn.de/unterstuetzung-zu-hause.79869.htm> zum Download bereit.

#### Pflegereform 2022 – welche neuen Leistungen gibt es ab Januar

Ab Januar 2022 gibt es einige Änderungen bei den Leistungen der Pflegeversicherung. Für Pflegebedürftige und ihre pflegenden Angehörigen ist es wichtig zu wissen, welche neuen Ansprüche sich aus den Änderungen ergeben.

So werden Sachleistungsbeträge zum neuen Jahr um fünf Prozent erhöht, wodurch ein etwas höherer Zuschuss für die Finanzierung von Kosten für ambulante Pflegedienste zur Verfügung steht.

Die monatlichen Beträge erhöhen sich auf 724 Euro (Pflegegrad 2) und 1.363 Euro (bei Pflegegrad 3) sowie 1.693 Euro (bei Pflegegrad 4) und 2.095 Euro (bei Pflegegrad 5). Auch für die Kurzzeitpflege steigt der Zuschuss um 10 Prozent auf 1.774 Euro.

Für Menschen, die in einem Heim leben gibt es zukünftig einen sogenannten Leistungszuschlag. Er ist abhängig von der bishe-

rigen Dauer des Heimaufenthaltes und wird anteilig aus dem selbst zu tragenden Pflegekostenanteil berechnet. Der Zuschlag beträgt im ersten Jahr des Heimaufenthaltes 5%, im zweiten Jahr 25%, im dritten Jahr 45% und ab dem vierten Jahr dauerhaft 70% der selbst zu tragenden pflegebedingten Kosten. Da dieser Pflegekostenanteil für jedes Heim individuell verhandelt wird, fällt auch der Leistungszuschlag unterschiedlich hoch aus.

Der Pflegestützpunkt des Landkreises Heilbronn berät gerne zu den Änderungen, aber auch zu den sonstigen Leistungen der Pflegeversicherung. Die Erfahrung zeigt: Wer pflegt, sollte viel wissen!

Alles Wissenswerte und den persönlichen Ansprechpartner findet sich auf der Homepage unter [www.pflegestuetzpunkt-landkreis-heilbronn.de](http://www.pflegestuetzpunkt-landkreis-heilbronn.de).

Der Pflegestützpunkt des Landratsamts Heilbronn in der Lerenstraße 40 ist unter 07131 994-429 / -430 erreichbar. Der Pflegestützpunkt im Gesundheitszentrum Brackenheim, Maulbronner Straße 15, ist telefonisch unter 07135 9699-500 / -501 und der Pflegestützpunkt im Gesundheitszentrum Möckmühl, Hahnenacker 1, unter 06298 9366-236 zu erreichen. Interessierte können sich auch per Mail unter [pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de](mailto:pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de) an die Pflegestützpunkte wenden.

### Aus dem Standesamt

#### Eheschließung

17.12.2021

Adhurim Hulaj und Fatlinda Gashi-Hulaj  
geb. Gashi, Helfenberg

#### Sterbefall

15.12.2021

Ilse Schlipf, Ilsfeld-Wüstenhausen



Foto: pixabay.com/Stock/Getty Images/Flas

### Auf einen Blick

#### Glückwünsche

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, die im Laufe der kommenden Woche ihren Geburtstag feiern, für das neue Lebensjahr alles Gute und vor allem Gesundheit.

Frau Iris Wertz zum 70. Geburtstag am 23.12.

Herr Roland Peter Höning zum 70. Geburtstag am 26.12.

Herr Wilfried Gebhard zum 70. Geburtstag am 27.12

Herr Franjo Cutura zum 75. Geburtstag am 01.01.

Frau Irmgard Straub zum 80. Geburtstag am 04.01.

Frau Sylvia Lege zum 70. Geburtstag am 04.01.

Frau Erna Peter zum 90. Geburtstag am 06.01.

Herr Reinhard Günter Zebisch zum 75. Geburtstag am 07.01.

Herr Bernhard Ulrich Kübler zum 70. Geburtstag am 07.01.

Frau Olga Schneider zum 70. Geburtstag am 07.01.

Frau Gerda Helene Haag zum 70. Geburtstag am 12.01.

#### Jubilare

##### Besuche der Jubilare werden weiterhin ausgesetzt

Zu besonderen Jubiläen wie runden Geburtstagen ab 80 Jahren oder goldenen Hochzeiten ist es üblich, dass Herr Bürgermeister Thomas Knödler persönlich gratuliert oder, wenn dieser verhindert ist, einer seiner Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen die Glückwünsche der Gemeinde Ilsfeld zum jeweiligen Ehrentag überbringt.

Auf Grund der aktuellen Situation der Corona-Pandemie werden alle Jubilarbesuche für den Januar abgesagt, um den Jubilaren den größtmöglichen Schutz vor einer möglichen Ansteckung zukommen zu lassen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und bleiben Sie gesund!

## Mediothek

### Öffnungszeiten Mediothek

Mo	geschlossen
Di	10:00 - 19:00 Uhr (durchgehend)
Mi	14.30 - 18.00 Uhr
Do	14.30 - 18.00 Uhr
Fr	10.00 - 13.00 Uhr
Sa	10.00 - 13.00 Uhr

König-Wilhelm-Str. 80, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062 9042-15,  
Mail [mediothek@ilsfeld.de](mailto:mediothek@ilsfeld.de), [www.ilsfeld.de/mediothek](http://www.ilsfeld.de/mediothek)  
Folgen Sie uns doch auch auf Instagram und Facebook  
unter [mediothek.ilsfeld](http://mediothek.ilsfeld.de)



Bitte beachten: die Mediothek bleibt vom  
**24.12.2021 – 03.01.2022**  
geschlossen.

Erster Öffnungstag nach der  
Weihnachtspause ist **Di., 04.01.2022**



Das Team der Mediothek wünscht allen  
Leserinnen und Lesern schöne Weihnachten und  
einen guten Start ins Jahr 2022 ☺

## Umwelt aktuell

### Recyclinghof Ilsfeld

Ilsfeld, Mercedesstraße

Donnerstag, Freitag 14.00 - 18.00 Uhr, Samstag 9.00 - 13.00 Uhr

### Häckselplatz Erddeponie Neckarwestheim

Freitag 13.30 - 17.00 Uhr, Samstag 10.00 - 14.00 Uhr

Für abweichende Öffnungszeiten (Feiertage) informieren Sie sich  
bitte auf unserer Homepage.

### Hausmüldeponien

#### Eberstadt

Montag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag 9.00 - 11.30 Uhr

### Schwaigern-Stetten

Dienstag - Freitag 7.45 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr  
Samstag 8.00 - 12.30 Uhr

## Freiwillige Feuerwehr

### Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld

#### Frohe Weihnachten

**Wir wünschen allen Feuerwehrmitgliedern und deren Familien sowie allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie erholsame Feiertage im Kreise ihrer Liebsten.**

**Ihre Freiwillige Feuerwehr Ilsfeld**

### Altersabteilung

#### Altersabteilung

Liebe Alterskameraden,  
auch in diesem Jahr hatte und die Pandemie erneut voll im Griff.  
Wieder wurde uns in unserem Alltag viel abverlangt.

Auch unsere Weihnachtsfeier konnte erneut nicht stattfinden.  
Dennoch konnten wir, trotz der Umstände, in diesem Jahr zwei  
Treffen organisieren. Jetzt schauen wir gespannt und mit viel Zu-  
versicht auf das neue Jahr und freuen uns auf besinnliche Weih-  
nachten im Kreise unserer Familien. Auch wir freuen uns auf ein  
baldiges Wiedersehen und wünschen Euch ein frohes und geseg-  
netes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Das Alterswehr-Team  
Wolfgang Frank  
Werner Schuchmann

## Soziale Einrichtungen

### Diakoniestation

#### Schozach-Bottwartal e. V.

#### Weihnachtsgruß der Diakoniestation Schozach-Bottwartal

Wir danken den von uns betreuten Menschen für Ihr Vertrauen!  
In der wieder herausfordernden Zeit der Corona-Pandemie ha-  
ben wir viel Vertrauen und Zuspruch erfahren dürfen – hierfür  
danken wir ganz herzlich!

Wir wünschen Ihnen ein friedvolles, gesegnetes und vor allem  
gesundes Weihnachtsfest.

Für das neue Jahr 2022 mögen Zuversicht und Zufriedenheit  
Sie stets begleiten bei best möglicher Gesundheit.

Im Namen des Teams der Diakoniestation  
Matthias Brauchle  
Geschäftsführender Vorstand

Am 24.12. und am 31.12. ist die Diakoniestation nicht besetzt. Un-  
ser Anrufbeantworter ist geschaltet unter 07062 / 973050. Hier-  
über erfahren Sie unsere Rufbereitschaftsnummer, unter der wir  
auch über die Feiertage erreichbar sind.

**Wir sind während unserer Bürozeiten von Montag bis Freitag  
in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr unter Tel. 07062 973050,  
74360 Ilsfeld, Bahnhofstraße 2, für Sie erreichbar.**

#### Kranken- und Altenpflege

Pflegedienstleitung: **Ingrid Arnold, stellv. Ursula Wüstholtz**  
Tel. 07062 9730515, persönliche Sprechzeiten:  
Mo. bis Fr. von 7:00 bis 14:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

**Termine für Beratungsgespräche oder Termine für Qualitätssicherungsbesuche können Sie während der angegebenen Zeiten gerne vereinbaren.**

#### **Hauswirtschaftliche Versorgung und Familienpflege**

Einsatzleitung: **Nadine Bosch**,

stellv. Einsatzleitung **Regine Schmutzer**

Tel. 07062 9730513, persönliche Sprechzeiten:

Mo. bis Fr. von 8:00 bis 11:00 Uhr sowie nach Vereinbarung.

#### **Verwaltung:**

**Nicole Schöne, Gabriele Vogt**, Tel. 07062 973050,

Fax 07062 97305-20,

**Geschäftsführung: Matthias Brauchle**, Tel. 07062 9730512

info@diakonie-ilsfeld.de, www.diakonie-ilsfeld.de

### **I A V-Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen**

#### **Sie finden Beratung und Unterstützung bei**

- Krankheit, Alter und Behinderung,
- Pflegebedürftigkeit und damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Fragen,
- der Vermittlung von ambulanten und stationären Hilfen rund um die Pflege, Krankheit, Alter und Behinderung.

Die Beratung ist neutral, trägerübergreifend, kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht. Ihre Ansprechpartnerin für die Gemeinden Abstatt, Beilstein, Ilsfeld und Untergruppenbach inkl. der Teilorte ist Frau Stöhr.

#### **Die Beratungszeiten sind:**

**Dienstag und Donnerstag: 10.00 - 12.00 Uhr**

**Telefon 07062 9730518, IAV-Stelle Ilsfeld, Bahnhofstr. 2.**

Selbstverständlich können für Beratungsgespräche auch Hausbesuche vereinbart werden.

### **Königin-Charlotte-Stift**

Schwabstr. 33, 74360 Ilsfeld, Tel.: 07062 91652-0 und Fax -290

Hausleitung: Jochen Burkert

Hauswirtschaftliche Leitung: Kathrin Sander

Verwaltung: Margrit Mildner

#### **Möchten Sie sich gerne ehrenamtlich engagieren und für andere Menschen Gutes tun?**

Wir benötigen Sie für kleine Tätigkeiten z.B. spazieren gehen, vorlesen, basteln, unterhalten und was Sie gerne tun. Bitte rufen Sie uns an. Unsere Bewohnerinnen und Bewohner freuen sich.

#### **Termine zur Beratung und Hausbesichtigung können gerne vereinbart werden.**

Schwabstr. 33, Tel. 07062 91652-0, Fax 07062 91652-290

### **ASB Tagespflege Ilsfeld, ASB Region Heilbronn-Franken**

#### **Die TAGESPFLEGE - Gemeinsam statt einsam**

Das richtige Angebot, wenn:

- Sie tagsüber nicht alleine zu Hause sein wollen oder können,
- Sie sich Abwechslung, Gesellschaft und Ansprache wünschen.
- Sie gerne an Gymnastik, Gedächtnis- und Ratespielen teilnehmen möchten,
- Sie gerne backen, singen, feiern, spazieren gehen und vieles mehr!
- Sie würden sich unsere Tagespflege gerne anschauen?

Vereinbaren Sie doch einen Termin zur Besichtigung!

Öffnungszeiten: Mo. - Fr., 8.00 bis 16.00 Uhr

Telefon: 07062 - 979296

E-Mail: tagespflege-ilsfeld@asb-heilbronn.de

Ansprechpartner: Birgit Koch – Leitung

Ute Bartels – stv. Leitung

### **Ambulante Palliativversorgung Region HN e.V.**

#### **Die spezialisierte ambulante palliative Versorgung e.V. (SAPV) ist für die Region Heilbronn**

eine ergänzende Versorgung von Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer unheilbaren Erkrankung, die unter einer ausgeprägten Symptomatik leiden oder eine aufwändige Versorgung benötigen. Ziel ist es, die Lebensqualität der Patienten zu erhalten oder zu verbessern. Das Palliativ-Care-Team (PCT) der SAPV aus erfahrenen Pflegekräften und Ärzten will den Betroffenen ein menschenwürdiges Leben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglichen. Im Vordergrund steht nicht eine Behandlung mit dem Ziel der Heilung, sondern die Linderung der belastenden Symptome, wie z. B. Schmerzen, Übelkeit oder Atemnot.

Ihre bisherige Versorgung durch den Hausarzt oder einen ambulanten Pflegedienst bleibt bestehen.

Das Palliative-Care-Team ergänzt mit spezialisierten Leistungen Ihre Behandlung. Das geschieht immer in enger Zusammenarbeit und individuell abgestimmt. Unsere Einsätze können im häuslichen Bereich, in Pflegeheimen oder in anderen Institutionen realisiert werden.

**Für Fragen stehen Ihnen gerne:** Palliativarzt Sigmund Jakob und Palliativfachkraft Anja Ferlora zur Verfügung.

Tel.: 07134 900 180

E-Mail: info@sapv-heilbronn.de

Weitere Informationen: www.sapv-heilbronn.de

### **Bürger für Bürger e. V. Bürgerservice**

Bürger der Gemeinde Abstatt – Beilstein – Ilsfeld – Untergruppenbach (mit eingemeindeten Orten) helfen ihren älteren und hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern. Schwerpunktmäßig bietet der Verein Bürger für Bürger e. V. folgende Leistungen an, ohne in Konkurrenz zu den gewerblichen Unternehmen oder professionellen Organisationen zu treten:

- Kleine handwerkliche Hilfsdienste im Haus und Garten (Gardinen auf- und abhängen, Rasen mähen, Briefkasten leeren)
- Kleine Fahrdienste (auch mit Begleitung) zum Arzt, zur Massage etc.
- Haussitting (Haustiere füttern/ausführen, Blumen gießen)
- Kleine Besorgungen (Grab gießen, einkaufen, Arznei holen)
- Schriftverkehr mit Behördengängen zu Behörden/Krankenkassen
- Betreuung

**Neue Mitglieder, die Hilfeleistungen erbringen wollen,** können sich an die Ortskoordinatoren/in wenden.

Falls Sie den zuständigen Ortskoordinator/in Ihrer Gemeinde nicht erreichen können, wenden Sie sich an einen anderen Ortskoordinator/in!

#### **Wir alle helfen Ihnen!**

für **74232 Abstatt:**

Annette Jacob

Weststraße 8

Tel.: 07062 / **61242**

E-Mail: jacob.annette@web.de

für **71717 Beilstein:**

Ingrid Bauer

Heilbronner Straße 38

Tel.: 07062 / **8802**

E-Mail: mus.grit@outlook.de **und**

Otto Sonnenwald

Schmidhausener Str. 20

Tel.: 07062 / **8790**

E-Mail: c-o.sonnenwald@t-online.de

für **74360 Ilsfeld, Schozach, Auenstein**

Jutta Layer

Im Ring 50

Tel.: 07062 / **61029**

E-Mail: layer.jutta@t-online.de **und**



Mechthild Jäger  
 Rieslingstraße 37  
 Tel.: 07062 / **6967**  
 E-Mail: resi47@web.de

**für 74199 Untergruppenbach:**

Claudia Schlenker  
 Habichthöhe 81  
 Tel.: 07131 / **970465**  
 E-Mail: claudiaschlenker@gmx.de

**für 74199 Unter- und Oberheinit:**

Ursula Schaber  
 Am Lerchenberg 13  
 Tel.: 07130 / **9564**  
 E-Mail: ursulaschaber@web.de

**Psychologische Außensprechstunde in Ilsfeld**

**Gerne können Sie sich mit Fragen in Verbindung mit:**

- Ihrem eigenen Leben (für Erwachsene und Jugendliche)
- Ihrer Familie
- Ihren Kindern
- Ihrer Partnerschaft
- Trennung und Scheidung
- Ihrem Arbeitsplatz

an uns wenden, um gemeinsame Ideen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Beraten werden Sie durch Angela Tatti, Lebens-, Paar- und Erziehungsberaterin in den Räumen der Diakoniestation (2. OG, 1. Raum rechts). Termine erhalten Sie nach Absprache über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle des Kreisdiakonieverbandes unter Tel.: 07131 964420. Die Erziehungs- und Jugendberatung ist kostenlos.

**Schulen**

**Steinbeis-Realschule Ilsfeld**

**Advents- und Weihnachtszeit in der Steinbeis-Realschule**



Mit vielen Weihnachtsaktionen an unserer Schule u.a. „Weihnachten im Schuhkarton, Nikolaustag, Weihnachtsbasteln für die Nachbarschaftsaktion“ usw. stimmten wir uns auf das bevorstehende Weihnachtsfest und die Weihnachtsferien ein. Leider konnten wir auch in diesem Jahr keinen Weihnachtsgottesdienst veranstalten, daher haben wir eine musikalisch-besinnliche Audio über die Lautsprecheranlage übertragen. Eine Stille kehrte ins Schulhaus ein und jeder freut sich nun auf die Weihnachtszeit. Wir wünschen Ihnen im Namen aller Kolleginnen und Kollegen der Steinbeis-Realschule ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien sowie einen guten Start in ein gesundes Jahr 2022.

**Musikschule Schozachtal**

**... mehr Musik ....**

\*\*\*\*\*  
 Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern und Freunde der Musikschule Schozachtal, alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches und gesundes Jahr 2022!  
 \*\*\*\*\*



Cello

Foto: Bruggaier-Anz

Auf unserer Homepage und unter den untenstehenden QR-Codes finden Sie den zweiten und dritten Teil unseres virtuellen Weihnachtskonzerts. Vielen Dank allen Mitwirkenden und Helfer/innen, der Kirchengemeinde Ilsfeld und ganz besonders unserem vielseitigen FSJler Tim Braulik für die technische Umsetzung!



In der Bartholomäuskirche

Foto: Schramm

Ihre Musikschule  
 Schozachtal



Teil 2 Code: Braulik Teil 3 Code: Braulik

**Weitere Informationen:**

Schulleiter: Gerd Wolss, Telefon: 0 70 62/6 70 81  
 Stellvertretende Schulleiterin: Ute Niklaus  
 E-Mail: info@musikschule-schozachtal.de  
 Homepage: www.musikschule-schozachtal.de  
 Adresse: Goldschmiedstraße 14, 74232 Abstatt  
 Öffnungszeiten Sekretariat:  
 Mo.- Fr. 08:00 - 12:00 Uhr und Di 14.00 – 16.30 Uhr  
 In den Ferien haben wir geschlossen.

**Volkshochschule Unterland**

Ilse Bolg, Blumenstr. 8, 74360 Ilsfeld  
 Tel. 07062 974381, Fax 07062 974382  
 www.vhs-unterland.de, E-Mail: ilsfeld@vhs-unterland.de

## Kirchliche Nachrichten

### Evangelische Kirchengemeinde Ilsfeld/Schozach

#### Evang. Pfarramt Ilsfeld I

Pfarrer Martin Bulmann  
Charlottenstraße 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07062-61355  
E-Mail: pfarramt.ilsfeld@elkw.de und  
Martin.Bulmann@elkw.de

#### Evang. Pfarramt Ilsfeld II (50 Prozent)

Pfarrer Rosemarie Köger-Stäbler  
Charlottenstr. 11, 74360 Ilsfeld, Tel. 07131-6422681  
E-Mail: rosemarie.koeger-staebler@elkw.de oder  
pfarramt.ilsfeld@elkw.de

Pfarrer Rosemarie Köger-Stäbler hat vom 03.01. bis 06.01. Urlaub und wird in dieser Zeit von Pfarrer Martin Bulmann vertreten.

#### Evangelische Kirchenpflege Ilsfeld, Bankverbindungen

Kreissparkasse Heilbronn,  
Konto: BIC: HEISDE66XXX; IBAN: DE37 6205 0000 0000 0594 08  
Volksbank Ilsfeld,  
Konto: BIC: GENODES1BIA; IBAN: DE28 6206 2215 0050 1380 06

#### Jugendreferentin im ‚Distrikt Süd‘

Anna Reinhart, a.reinhart@ejw-heilbronn.de  
Tel. 0170 55 14 557, Am Wollhaus 13 im Hans-Riesser-Haus,  
74072 Heilbronn

#### Ev. Kindertagesstätte Dorastift, Rathausstraße:

Tel. 07062-61116

#### Internetseite der Kirchengemeinde:

www.ilsfeld-evangelisch.de

#### Gemeindebüro

Pfarramtssekretärin Katja Schnabel,  
E-Mail: pfarrbuero.ilsfeld@elkw.de  
Öffnungszeiten im Gemeindebüro:

Das Gemeindebüro ist am Montag, Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. Die Abstands- und Hygienerichtlinien sind hierbei zu beachten. Das Gemeindebüro ist vom 23.12. bis 31.12. nicht besetzt.

#### Bartholomäuskirche Ilsfeld ...

... ist sonntags nach dem Gottesdienst für interessierte Besucher (zur Besichtigung oder als Raum der Stille) tagsüber geöffnet.

#### Freitag, 24.12.

„Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.“ (Lukas 2,10b.11)



**15:15 – 15:45 Uhr Gottesdienst für Jung und Alt** in der Bartholomäuskirche mit dem Krippenspiel des Kiki-Clubs: „Mitten in der Nacht“ (Einspielung der Aufzeichnung. Die Leitung hat Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler. Es gilt die 2-G-Regel; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen keinen Nachweis erbringen.

Opfer: Kiki-Club

**16:15 – 17:00 Uhr Christvesper** auf dem Lothar-Späth-Platz und in der Rathausgasse mit Pfarrer Martin Bulmann  
Opfer: Brot für die Welt

**17:15 – 17:45 Uhr Christvesper** in der Bartholomäuskirche mit Pfarrer Martin Bulmann unter Einhaltung der 2-G-Regel. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres müssen keinen Nachweis erbringen.

Opfer: Brot für die Welt

**18:00 – 18:45 Uhr Christvesper** vor der Leonhardskirche mit Pfarrer Martin Bulmann  
Opfer: Brot für die Welt

#### Samstag, 25.12. – 1. Christfeiertag

„Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.“ (Johannes 1,14a)

**9:00 Uhr Gottesdienst** in der Leonhardskirche in Schozach

**10:00 Uhr Gottesdienst** in der Bartholomäuskirche in Ilsfeld  
Beide Gottesdienste hält Pfarrer Martin Bulmann.

#### Sonntag, 26.12. – 2. Christfeiertag

**Wochenspruch** „Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.“ (Johannes 1,14a)

**10:00 Uhr Gottesdienst** in der Bartholomäuskirche in Ilsfeld mit Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler  
Opfer: Hilfe für Brüder

#### Gottesdienste am Heiligen Abend

Wir laden ganz herzlich zum Gottesdienst für Jung und Alt und zu den drei Christvespern am Heiligen Abend ein.

Die Christvespern in Ilsfeld um 16.15 Uhr und in Schozach um 18 Uhr sind im Freien. Bei diesen Christvespern im Freien dürfen wir auch singen. **Die Texte der Lieder** für diese Christvespern werden, sobald sie feststehen, **auf unserer Homepage** veröffentlicht. Dort können Sie sie mit dem Smartphone für die Christvespern mitlesen.

Damit in den beiden Gottesdiensten in der Kirche mehr Menschen Platz haben, gilt für die Gottesdienste in der Kirche die 2-G-Regel. Dann darf der Abstand von 2 Metern auch unterschritten werden. Kinder unter 14 Jahren dürfen auf jeden Fall an den Gottesdiensten teilnehmen. Der Gottesdienst für Jung und Alt mit dem Krippenspiel wurde vorher aufgezeichnet und kann am Heiligen Abend abgerufen werden. Die Christvesper aus der Kirche wird auch als Livestream auf unserem Gemeindekanal zu sehen sein und kann dort auch später noch abgerufen werden.

#### Freitag, 31.12. – Altjahrsabend

„Meine Zeit steht in deinen Händen.“ (Psalm 31,16a)

**16:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst** in der Leonhardskirche in Schozach

**17:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst** in der Bartholomäuskirche in Ilsfeld

Opfer: Aufgaben in der eigenen Kirchengemeinde  
Beide Gottesdienste wird Pfarrer Martin Bulmann halten.

#### Samstag, 01.01. – Neujahr

„Jesus Christus gestern und heute und derselbe auch in Ewigkeit.“ (Hebräer 13,8)

**17:00 Uhr Gottesdienst zu Neujahr** auf dem Waldspielplatz zwischen Ilsfeld und Pfahlhof mit Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler. Musikalische Gestaltung durch den Posaunenchor  
Opfer: Aufgaben in der eigenen Gemeinde, Videoanlage

#### Sonntag, 02.01. – 1. Sonntag nach Christfest

**Wochenspruch** „Und wir sahen seine Herrlichkeit, eine Herrlichkeit als des eingeborenen Sohnes vom Vater, voller Gnade und Wahrheit.“ (Johannes 1,14b)

**10:00 Uhr Distriktgottesdienst** in Flein

#### Donnerstag, 06.01. – Epiphania

„Die Finsternis vergeht und das wahre Licht scheint schon.“ (1.Johannes 2,8b)

**10:00 Uhr Gottesdienst** mit Pfarrer Martin Bulmann in der Bartholomäuskirche in Ilsfeld  
Opfer: Weltmission  
(Arbeit der württembergischen Missionsgesellschaften)

#### Sonntag, 09.01. – 1. Sonntag nach Epiphania

**Wochenspruch** „Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder.“ (Römer 8,14)

**10:00 Uhr Gottesdienst** in der Bartholomäuskirche in Ilsfeld mit Pfarrerin Rosemarie Köger-Stäbler  
Opfer: Missionsprojekt Nethanja

#### Montag, 10.01.

**9:00 Uhr Singstunde des Beerdigungschors** im Johann-Geyling-Haus

#### Mittwoch, 12.01.

**7:00 Uhr Frühgebet** im Johann-Geyling-Haus

**15:15 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 1** im Johann-Geyling-Haus

**17:00 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe 2**

im Johann-Geyling-Haus

**20:00 Uhr Posaunenchorprobe** im Johann-Geyling-Haus**Freitag, 14.01.****15:00 Uhr Konfi-3-Großgruppentreffen**

im Johann-Geyling-Haus

**17:30 Uhr Pfadfinder „Neue Sippe“ (Jg. 2012-2014)**

im Johann-Geyling-Haus

**17:30 Uhr Pfadfinder „Sippe Flinke Füchse“ (Jg. 2008-2011)**

im Johann-Geyling-Haus

**17:30 Uhr Pfadfinder „Sippe Großer Adler“ (Jg. 2006-2008)**

im Johann-Geyling-Haus

**AUSBLICK****Sonntag, 16.01. – 2. Sonntag nach Epiphania****9:00 Uhr Gottesdienst** in der Leonhardskirche in Schozach**10:00 Uhr Gottesdienst** in der Bartholomäuskirche in Ilsfeld

Beide Gottesdienste wird Pfarrer Martin Bulmann halten.

**Gottesdienst in unserer Kirchengemeinde**

In der **Bartholomäuskirche** in Ilsfeld feiern wir **jeden Sonntag um 10 Uhr Gottesdienst**, in der **Leonhardskirche** in Schozach jeden **1. und 3. Sonntag im Monat**.

Die Dauer der Gottesdienste in unseren Kirchen ist derzeit auf 30 Minuten begrenzt. Der Gemeindegesang in geschlossenen Räumen ist untersagt. Wir müssen wieder 2 Meter Mindestabstand einhalten. Der Mindestabstand kann nur von Personen, die in einem Haushalt zusammenleben, unterschritten werden, oder bei einer 2G-Regelung. Die Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2-Maske oder medizinische Maske) muss während des gesamten Gottesdienstes getragen werden. Wir bitten Sie auch, die Blätter zur Kontaktverfolgung auszufüllen.

Auf unserer Homepage finden Sie auch den Link zum Livestream, mit dem Sie den Gottesdienst zuhause mitfeiern können.

Wir laden sehr herzlich zu den Gottesdiensten in unserer Kirchengemeinde ein.

**Evangelische Kirchengemeinde Auenstein****Pfarrer Hans-Peter Müller**

Pfarramt: Schulstraße 2, 74360 Ilsfeld-Auenstein

Telefon: 07062 61865

E-Mail: Pfarramt.Auenstein@elkw.de

Homepage: [www.kirche-auenstein.de](http://www.kirche-auenstein.de)**Gemeindebüro: Ute Knödler**

Mittwoch 16.00 Uhr - 18.00 Uhr und Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Telefon 07062 61865

E-Mail: Gemeindebuero.Auenstein@elkw.de

**Distrikt-Diakonin Margarethe Herter-Scheck**

Im Mühlrain 48, 74360 Ilsfeld-Auenstein

Telefon: 07062 674096, Fax 07062 9175800

E-Mail: Diakoniat.Marbach-Nord@t-online.de

**ABBA-Referentin für Kinder-, Jugend- und Familienarbeit****Diakonin Jana Kägi**, Büro im Gemeindehaus Auenstein,

Schulstraße 31, 74360 Ilsfeld-Auenstein

Telefon 07062 9154380, Handy 0152 01942764

E-Mail: [Jana.Kaegi@elkw.de](mailto:Jana.Kaegi@elkw.de)**Kirchliche Nachrichten**

Pfarrer Müller hat Urlaub von 01. – 09. Januar 2022. Die Vertretung übernimmt am 01. und 02. Januar 2022 Pfarrer Markus Haag aus Gronau, Tel. 21840 und von 03. – 09. Januar Pfarrer Christoph Hirschmüller aus Winzerhausen, Tel. 07148/1408

**Die wöchentlichen Kreise der Kirchengemeinde und des CVJM** machen Ferien oder regeln nach Absprache, ob sie derzeit online oder in Präsenz stattfinden oder pausieren. Es gelten die jeweils aktuellen Corona-Regeln.

**Seelsorge**

Pfarrer Hans-Peter Müller ist unter der Nummer 07062 61865 für Seelsorgegespräche telefonisch zu erreichen.

Diakonin Margarethe Herter-Scheck bietet ebenfalls seelsorgliche Gespräche an und ist unter der Nummer 07062 674096 zu erreichen.

**Donnerstag, 23.12.21**15.00 Uhr **Kinderkirche Schatzsucher**, Hauptprobe**Freitag, 24.12.21**

An **Heiligabend** feiern wir drei Gottesdienste, die jeweils etwa eine halbe Stunde dauern und auf dem Parkplatz bei der Tiefenbachhalle stattfinden und laden dazu herzlich ein. Zwei überdachte Anhänger dienen als Altarraum und Bühne für die Krippenspielszenen. Es gilt auch im Freien Maskenpflicht. Wir halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander, Angehörige eines Haushalts dürfen näher beieinander stehen. Wir vermeiden das Bilden von Gruppen vor und nach dem Gottesdienst.

15.00 Uhr **Familiengottesdienst mit Krippenspiel** mit Jugendreferentin Jana Kägi, dem Mini-Gottesdienst-Team und dem Posaunenchor, Parkplatz an der Tiefenbachhalle. Wir bitten um eine Anmeldung (siehe unten).

16.00 Uhr **Familiengottesdienst mit Krippenspiel der Kinderkirche** mit Pfr. Hans-Peter Müller, dem Kinderkirch-Team und dem Posaunenchor, Parkplatz an der Tiefenbachhalle. Wir bitten um eine Anmeldung (siehe unten).

17.00 Uhr **Christvesper: Festgottesdienst am Heiligen Abend** mit Pfr. Hans-Peter Müller und dem Musikverein, Parkplatz an der Tiefenbachhalle. Wir bitten um eine Anmeldung (siehe unten).

**Samstag, 25.12.21, 1. Weihnachtstag**

10.00 Uhr **Gottesdienst zum Christfest** mit Prädikantin Sandra Karrer und einem Singteam des Kirchenchors, Jakobuskirche. Keine Anmeldung nötig.

**Sonntag, 26.12.21, 2. Weihnachtstag**

Wochenspruch: Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit. Johannes 1, 14a

10.00 Uhr **Familiengottesdienst** mit Pfarrer Hans-Peter Müller und dem Weihnachtshörspiel des Kinderkirchtreffs Helfenberg, Parkplatz am Gemeindehaus Helfenberg. Wir bitten um eine Anmeldung (siehe unten). Der Gottesdienst findet im Freien beim Gemeindehaus Helfenberg statt. Ein überdachter Anhänger dient als Altarraum. Das Hörspiel wurde im Vorfeld von den Kindern des Kinderkirchtreffs aufgezeichnet. Es gilt auch im Freien Maskenpflicht. Wir halten einen Mindestabstand von 1,5 Metern untereinander, Angehörige eines Haushalts dürfen näher beieinander stehen. Wir vermeiden das Bilden von Gruppen vor und nach dem Gottesdienst.

Das **Opfer** an allen Weihnachtsgottesdiensten und am Altjahrsabend, 31. Dezember, erbitten wir für die Arbeit von Brot für die Welt.

**Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten an Heiligabend, 24.12. und am 2. Weihnachtstag, 26.12. erbitten wir über unsere Homepage [www.kirche-auenstein.de](http://www.kirche-auenstein.de), telefonisch unter Tel. 61865.** Kurzentschlossene dürfen sich gerne vor Ort jeweils bei den Ordnern anmelden!

**Änderungen behalten wir uns kurzfristig vor, falls es pandemiebedingt notwendig wird.**

**Mittwoch, 29.12.21**

10.45 – 11.30 **Das Tafelmobil kommt!** In den Hofgärten 12, Parkplatz Bowlingbahn. Info Diakonin Margarethe Herter-Scheck, Tel. 07062 / 67 40 96.

**Freitag, 31.12.21, Altjahrsabend**

Spruch zum Altjahrsabend: Barmherzig und gnädig ist der Herr, geduldig und von großer Güte. Psalm 103, 8

17.00 Uhr **Gottesdienst zum Altjahrsabend** mit Pfarrer Müller. Wir feiern Abendmahl in einer zur Pandemie passenden sicheren Form. In der aktuellen Lage weisen wir darauf hin, dass es selbstverständlich möglich ist, den Gottesdienst mitzufeiern und zugleich auf die Teilnahme am Abendmahl zu verzichten.

**Samstag, 01.01.22**

Spruch zum Neujahr: Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles im Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn. Kolosser 3, 17

**17.00 Uhr Gottesdienst in der Jakobuskirche mit den Kirchengemeinden Abstatt und Beilstein** mit Pfarrer Rüdiger Jenö. Die Jakobuskirche ist nur mit Kerzenlicht erleuchtet. Das verbreitet eine ganz besondere Stimmung. Das Opfer erbitten wir für die Jugendarbeit in den ABBA-Gemeinden.

**Sonntag, 02.01.22, 1. Sonntag nach dem Christfest**

Wochenspruch: Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit. Johannes 1, 14

10.00 Uhr **Gottesdienst** mit der Kirchengemeinde Abstatt in der **Stephanuskirche in Abstatt**

**Mittwoch, 05.01.22**

10.45 – 11.30 **Das Tafelmobil kommt!** In den Hofgärten 12, Parkplatz Bowlingbahn. Info Diakonin Margarethe Herter-Scheck, Tel. 07062 / 67 40 96.

**Donnerstag, 06.01.22, Epiphania - Erscheinungsfest**

Die Finsternis vergeht, und das wahre Licht scheint jetzt.

1. Johannes 2, 8

10.00 Uhr **Distrikts-Gottesdienst** in der **Martinskirche in Großbottwar**. Im Gottesdienst wird für Menschen aus unserem Distrikt, die in der Mission tätig sind, gebetet. Das Opfer wird für die Weltmission erbeten.

**Sonntag, 09.01.22, 1. Sonntag nach Epiphania**

Wochenspruch: Welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. Römer 8, 14

10.00 Uhr **Gottesdienst in der Jakobuskirche**. Das Opfer erbitten wir für die Arbeit in unserer eigenen Gemeinde

**Mittwoch, 12.01.22**

10.45 – 11.30 **Das Tafelmobil kommt!** In den Hofgärten 12, Parkplatz Bowlingbahn. Info Diakonin Margarethe Herter-Scheck, Tel. 07062 / 67 40 96.

**Sonntag, 16.01.22, 2. Sonntag nach Epiphania**

Wochenspruch: Das Gesetz ist durch Mose gegeben; die Gnade und Wahrheit ist durch Jesus Christus geworden. Johannes 1, 17

10.00 Uhr **Gottesdienst** mit Pfarrer Müller und einem Ensemble des Kirchenchors. Im Anschluss gibt es Worte zum neuen Jahr. Das Opfer kommt der Arbeit in unserer eigenen Gemeinde zugute.

**Die Kinderkirche Schatzsucher beginnt wieder am Sonntag, 23. Januar 2022 um 11.15 Uhr in der Jakobuskirche.**

Der Seniorennachmittag pausiert im Januar noch.

Das **Opfer** am Sonntag, 12.12.2021 ergab 105,80 Euro. Es ist bestimmt für die Aufgaben in unserer eigenen Gemeinde. Herzlich danken wir allen Geberinnen und Gebern.

**Haben Sie schon nachgeschaut?**

Krippenfiguren, Sterne und Tiere für die Weihnachtsgeschichte haben Kinder in einer gemeinsamen Aktion gebastelt. Nun entsteht im Schaukasten des CVJM in der Schulstraße 2 aus diesen Bastelarbeiten nach und nach eine Weihnachtskrippe. (Jana Kägi)



Foto: Knö

**Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Untergruppenbach**

Pfarramt I: **Pfarrerin Birgit Haufler-Lingoth**, Ilsfelder Str. 1, Untergruppenbach, Tel. 07131/70744, Fax 07131/976118  
E-Mail: pfarramt.untergruppenbach-1@elkw.de  
Pfarrbüro: Frau Peggy Haar,

Montag - Donnerstag von 8.30 - 11.30 Uhr,  
Tel. 07131/70744, E-Mail: peggy.haar@elkw.de

Pfarramt II 50 %: **Pfarrerin Ulrike Jenter-Groll**

Büro: Schweinsbergstr. 3, 74199 Untergruppenbach-Donnbronn  
Tel.: 07131/9735343, Fax: 07131/976118

E-Mail: pfarramt.untergruppenbach-2@elkw.de

**Kirchenpflege:** Antje Gierschner,

Tel. 07062/915098, Fax: 07131/976118

E-Mail: ev.kirchenpflege-ugr@gmx.de

Sprechzeit Kirchenpflegebüro: nach telefonischer Vereinbarung

Mesnerin/Hausmeisterin: Frau Antje Meyer,

Tel. 07131/6454274, Handy: 0178/5140598

Homepage: [www.johanneskirche-untergruppenbach.de](http://www.johanneskirche-untergruppenbach.de)

Telefonseelsorge: 0800/1110111

**Wochenspruch:**

„Das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit.“  
(Johannes 1,14a)

**Gottesdienste und Weihnachtsgottesdienste**

Für die Gottesdienste, insbesondere an Weihnachten, gibt es keine Anmeldung. Wir haben in unserer Johanneskirche pandemiebedingt max. 120 Sitzplätze. Sobald die Maximalzahl erreicht ist, bitten wir um Ihr Verständnis, dass keine weiteren Besucher teilnehmen können.

Der Gemeindegesang ist aufgrund der aktuellen Pandemielage in geschlossenen Räumen untersagt und das Hygienekonzept, die Kontaktdatenerhebung, die Abstandsregeln und Maskenpflicht sind zu beachten. Wir bitten Sie, im Interesse aller Gottesdienstbesucher, um einen verantwortungsvollen Umgang miteinander. Herzlichen Dank!

Sollte die Inzidenzrate des Landkreises 800 pro 100.000 Einwohner erreichen, feiern wir die Weihnachtsgottesdienste und den Silvestergottesdienst mit 2G in der Kirche. Unter dieser Voraussetzung (800/100.000) würden ab Januar die weiteren Gottesdienste dann entfallen.

**Donnerstag, 24. Dezember 2021 – Heiligabend****16.00 Uhr Gottesdienst**

Pfarrerin Jenter-Groll

Orgel: Herr Dr. Wahl

Opfer: zur Hälfte für Brot für die Welt und zur Hälfte für die eigene Kirchengemeinde

**17.30 Uhr Gottesdienst**

Pfarrerin Jenter-Groll

Orgel: Fabian Lutsch

Opfer: zur Hälfte für Brot für die Welt und zur Hälfte für die eigene Kirchengemeinde

**Der 22.00 Uhr-Gottesdienst entfällt!****Samstag, 25. Dezember 2021 – 1. Weihnachtstag****10.00 Uhr Gottesdienst - Gleiches Programm wie an Heiligabend**

Pfarrerin Jenter-Groll

Orgel: Fabian Lutsch

Opfer: für Brot für die Welt

**Sonntag, 26. Dezember 2021 – 2. Weihnachtstag****10.00 Uhr Gottesdienst mit Team der Kinderkirche**

Pfarrerin Jenter-Groll

Orgel: Frau Eisenmann

Opfer: für Kinderkirche

**Freitag, 31. Dezember 2021 – Altjahrsabend**

17.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Pfarrerin Jenter-Groll

Orgel: Herr Mörk

Opfer: für Pfarrgarten

**Samstag, 01. Januar 2022 – Neujahrstag**

17.00 Uhr Gottesdienst

Prädikantin Frau Ortwein

Orgel: Herr Mörk

Opfer: für unseren Sozialfonds

**Sonntag, 02. Januar 2022**

**Am Sonntag, den 02. Januar 2022 findet bei uns kein Gottesdienst statt.**

**Wir laden herzlich ein zum Distriktgottesdienst um 10.00 Uhr in die St.-Veith-Kirche nach Flein.**

**Donnerstag, 06. Januar 2022 - Erscheinungsfest**

10.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrer/Pfarrerin: N.N.

Orgel: Frau Wied-Schwab

Opfer: für „Mädchen eine Zukunft geben“, Kinderheim Nethanja Narsapur / Christliche Mission Indien e.V.

**Sonntag, 09. Januar 2022**

10.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrer/Pfarrerin: N.N.

Orgel: Frau Wied-Schwab

Opfer: für unsere Jugendarbeit

17.00 Uhr T-Time



**Die Termine ab 10. Januar 2022 sind vorbehaltlich der neuen Corona-Verordnungen und könnten dadurch eventuell kurzfristig nicht stattfinden! Gegebenenfalls finden Sie dann einen Aushang am Gemeindehaus.**

**Montag, 10. Januar 2022**

18.00-19.30 Uhr Jungschar für alle Jungs der Klassen 5 & 6

**Dienstag, 11. Januar 2022**

18.00 – 19.30 Uhr Jungschar für alle Mädchen der Klassen 5 & 6  
19.30 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates

**Mittwoch, 12. Januar 2022**

9.30 Uhr Spielkreis

15.00 - 16.45 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe I

17.00 - 18.45 Uhr Konfirmandenunterricht Gruppe II

17.30 - 19.00 Uhr Jungschar für Kinder der Klassen 3 & 4

**Donnerstag, 13. Januar 2022**

16.15 – 16.45 Uhr Kinderkantorei; alle Kinder der 1. und 2. Klasse und Kindergartenkinder (die vor der Einschulung stehen)

16.45 – 17.30 Uhr Kinderkantorei; alle Kinder ab der 3. Klasse bis zur 7. Klasse

**Freitag, 14. Januar 2022**

17.00 – 18.30 Uhr Jungschar für Kinder der Klassen 1 & 2

19.00 – 21.00 Uhr Jungschar für alle Teens der Klassen 7 & 8

**Tauftermine 2022:**

20. Februar 2022, 10.00 Uhr, Pfarrerin Haufler-Lingoth, Johanneskirche

13. März 2022, 10.00 Uhr Pfarrerin Jenter-Groll, Johanneskirche

18. April 2022, Ostermontag, 10.00 Uhr, Pfarrerin Haufler-Lingoth, Johanneskirche

29. Mai 2022, 10.00 Uhr, Pfarrerin Jenter-Groll, Johanneskirche

06. Juni 2022, 10.00 Uhr, Pfarrerin Haufler-Lingoth, Johanneskirche

24. Juli 2022, 10.00 Uhr, Pfarrerin Jenter-Groll, Johanneskirche

**Gabentisch**

Wir haben in der Kirche im Altarraum einen Gabentisch aufgestellt. Hier können haltbare Nahrungsmittel gebracht oder bei Bedarf mitgenommen werden. Die Kirche ist morgens geöffnet. Bitte erzählen Sie in Ihrem persönlichen Umfeld von dieser Möglichkeit.

Gaben, die nicht innerhalb einer bestimmten Zeit mitgenommen werden, geben wir an die Tafel Heilbronn weiter.

**Sozialfonds**

Schon lange haben wir in unserer Kirchengemeinde einen Sozialfonds. Hier können Sie **spenden** für Menschen, die bei uns vor Ort in Not sind auf unser Konto: IBAN: DE85 6205 0000 0000 0341 00, bitte als Verwendungszweck: „Sozialfonds“ angeben! Herzlichen Dank für Ihre Gabe! Wenn Sie aktuell eine **Unterstützung brauchen**, wenden Sie sich bitte ans Evang. Pfarramt Untergruppenbach, Tel. 07131/70744. Jesus hat uns aufgefordert alltäglich im Geben und Nehmen als Nächste füreinander da zu sein. Das gilt immer, aber besonders in schwierigen Zeiten, wo Menschen ganz plötzlich in Not kommen. Gott segnet Gebende und Nehmende.

**Lebensmittelsammlung für die Tafeln**

Es besteht weiterhin die Möglichkeit im Evang. Pfarramt Untergruppenbach und im Eine-Welt-Laden haltbare und verpackte Lebensmittel für die Tafeln im Heilbronner Land zu spenden (Spendenbehälter der Diakonie sind dort aufgestellt).

**Krankenpflegeförderverein Untergruppenbach:**

Kontoverbindung Kreissparkasse Heilbronn,  
IBAN: DE41 6205 0000 0000 5637 36

**EINE WELT LADEN**

Heilbronner Str. 1

Öffnungszeiten:

Montag bis Samstag 9.30 – 12.00 Uhr

Montag- bis Freitag-Nachmittag 15.00 – 18.00 Uhr

Der **Eine-Welt-Laden** möchte am Jahresende den **Mitarbeiterinnen** und **Mitarbeitern** ganz herzlich für ihren ehrenamtlichen Einsatz danken. Viele Stunden Ihrer Freizeit haben Sie dafür eingesetzt, dass Menschen hier in Untergruppenbach die Möglichkeit haben, fair gehandelte Waren zu kaufen. Mit Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft haben Sie dazu beigetragen, dass die Kunden gerne in unserem Eine-Welt-Laden einkaufen. Ein ebenso **herzlicher Dank** gilt **unseren Kundinnen und Kunden**. Sie haben bewusst eingekauft und Produkte bevorzugt, die ethisch verantwortbar und fair gehandelt sind. So haben Sie ein Zeichen gesetzt für eine faire **Partnerschaft zwischen Nord und Süd**. Mit Ihrem Einkauf haben Sie auch den Bauern und Handwerkern im Süden eine Freude gemacht und mitgeholfen, dass diese ihre Lebensbedingungen verbessern konnten. Wir wünschen Ihnen **schöne Weihnachtstage und ein gutes friedvolles Jahr 2022**.

Am Freitag, 24.12., bleibt unser Eine-Welt-Laden geschlossen. In der letzten Woche des Jahres haben wir nur am Montag, 27.12., und am Donnerstag, 30.12., geöffnet. In der Woche 32 haben wir auch keine Bananen und sonstige Südfrüchte.

**Evang.-methodistische Kirche Beilstein**

Pastor Ingo Blicke, Gartenstraße 9, 71717 Beilstein,

Tel.: 07062 3222

Unsere Gemeinde im Internet: [www.emk.de/beilstein](http://www.emk.de/beilstein)

**Weihnachtsbotschaft:**

„Fürchtet euch nicht! Siehe, ich verkündige euch große Freude, die allem Volk widerfahren wird; denn euch ist heute der Heiland geboren, welcher ist Christus, der Herr, in der Stadt Davids.“ | Lukas 2,10b.11

**Zeit der Erfüllung**

Die Geschichte von Maria und Josef und dem Kind in der Krippe – jedes Jahr berührt sie uns neu: unsere Sehnsucht nach einer heilen Welt, nach allumfassender Liebe, nach einem Gott, der keine Angst macht, nach Licht in der Dunkelheit – wenigstens am Heiligen Abend.

Im Krippenspiel, in der Lesung des Weihnachtsevangeliums und in den leuchtenden Augen der Kinder wird etwas spürbar davon, was die Propheten verheißen haben: Den Jubel über ein hilfloses Kind, das der Welt Rettung und Hilfe bringt, ein allumfassendes Friedensreich und einen gerechten Herrscher, der weise und barmherzig regiert. All das erfüllt sich in dem kleinen Kind. Es ist ganz arm und soll uns reich machen. Es kommt in die Dunkelheit und bringt Licht. In ihm dürfen auch wir wieder Kinder sein. (Quelle: www.kirchenjahr-evangelisch.de)

### Gottesdienst an Heiligabend

Und so freuen wir uns als Kirchengemeinden in Beilstein am Heiligabend einen ökumenischen Weihnachtsgottesdienst anzubieten.

Der **Gottesdienst wird im Freien um 16.30 Uhr auf dem Burgparkplatz in Beilstein** stattfinden. Es gelten die allgemein gültigen Hygieneregeln - also das Tragen einer medizinischen Maske sowie die Einhaltung der Abstandsregel.

Darüber hinaus müssen wir eine Kontaktnachverfolgung vorweisen. Um uns diesen Vorgang zu vereinfachen, bitten wir um eine Voranmeldung: <https://bit.ly/3rLNUd>  
Natürlich kann auch spontan vorbeigekommen werden - dann werden die Kontaktdaten vor Ort aufgenommen.

### Weitere Gottesdienste

- Für den ersten **Weihnachtstag** (25.12.) ist dann **kein Gottesdienst** vorgesehen.
- Was jedoch bereits jetzt schon feststeht ist, dass es am **31. Dezember** einen **Jahresschlussgottesdienst** in unserer Kirche geben wird - um 17.00 Uhr

*Keine Infos mehr verpassen?*

*Melden Sie sich doch einfach zu unserem Newsverteiler an.*

*Kurze Info an 0162 9735302 genügt.*

*Oder Sie schauen auf unserer tagesaktuellen Internetpräsenz nach: <https://emkbeilstein.communiapp.de/>*

## Evangelisch-methodistische Kirche Abstatt-Happenbach

### Friedenskirche und Gemeindezentrum

Pastor Volker Markowis

Richard-Bäuerle-Straße 3-5

74232 Abstatt-Happenbach

Tel.: 07062-62056

E-Mail: [abstatt-happenbach@emk.de](mailto:abstatt-happenbach@emk.de)

Internet: [www.emk.de/abstatt-happenbach](http://www.emk.de/abstatt-happenbach)

### Selbstversorgerhaus Ludwig-Nippert-Hütte

Am Eigersbach 1

74360 Ilsfeld

Internet: [www.ludwig-nippert-huette.de](http://www.ludwig-nippert-huette.de)

## Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus

Kath. Kirche St. Stephan, Untergruppenbach (Kirchgrund 27)/  
St. Michael, Ilsfeld (Rosenweg 23)/ St. Martin, Abstatt (Schozachstr. 43)

### Pfarrbüro, Kirchgrund 27, 74199 Untergruppenbach

Telefon (07131) 70059, Telefax (07131) 70084

E-Mail: [pfarrbuero.untergruppenbach@drs.de](mailto:pfarrbuero.untergruppenbach@drs.de)

Homepage: [www.st-franziskus-lauffen.de](http://www.st-franziskus-lauffen.de)

**Leitender Pfarrer:** Pfarrer Michael Donnerbauer,

Gradmannstr. 30, 74348 Lauffen, Telefon (07133) 5960

**Pater** Augustine Varkey Valayil, (07131) 70083,

E-Mail: [augustine.VarkeyValayil@drs.de](mailto:augustine.VarkeyValayil@drs.de)

**Vikar** Dr. Guido Bömer, (07133) 2035296,

E-Mail: [guido.boemer@drs.de](mailto:guido.boemer@drs.de)

**Pastoralreferent** Raimund Probst, (07133) 962740,

E-Mail: [raimund.probst@drs.de](mailto:raimund.probst@drs.de)

### Erreichbarkeit Pfarrbüro Untergruppenbach:

Mo. keine; Di. 9:30 - 12:30 Uhr, Mi. 9:30 - 10:30 Uhr;

Do. 9:30 - 12:30 Uhr und 16 - 19 Uhr; Fr. 9:30 - 12:30 Uhr

Wenn Sie ins **Pfarrbüro kommen möchten**, tragen Sie bitte unbedingt eine **Nase-Mund-Bedeckung** (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Sollten Sie im Pfarrbüro anrufen und der Anrufbeantworter meldet sich, hinterlassen Sie bitte Ihr Anliegen, Ihren Namen und Telefonnummer. Wir rufen Sie sobald als möglich zurück.

**Donnerstag**, 23. Dezember

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Ilsfeld

### Adveniat-Kollekte an Weihnachten

Lateinamerika ist die am härtesten von der Corona-Pandemie betroffene Weltregion. Die Corona-Krise und ihre Folgen bestimmen das Leben der Menschen in durchgreifender Weise, viele erleiden große Not.

Adveniat hat seine diesjährige Weihnachtsaktion unter das Thema „Überleben in der Stadt“ gestellt. Die Aktion präsentiert Beispiele der vielfältigen Hilfe, die vor Ort geleistet wird. Seit mehr als 60 Jahren steht Adveniat an der Seite der Ärmsten.

Wir bitten Sie um eine großzügige Spende bei der Adveniat-Weihnachtskollekte. Ihre Gabe ist ein Hoffungszeichen für viele Menschen in Lateinamerika und der Karibik. Bleiben Sie den Menschen in Not und Armut verbunden, nicht zuletzt im Gebet!

**Freitag**, 24.12. Hl. Abend -ADVENIAT-Kollekte-

15:00 Uhr Krippenfeier in Abstatt im Bürgerpark

16:00 Uhr Krippenfeier in Lauffen Reithalle am Landturm

16:30 Uhr Krippenfeier in Talheim auf dem Haigern

18:00 Uhr Wortgottesfeier Talheim

### Krippenfeier an Heiligabend

Die Krippenfeier an Heiligabend findet in diesem Jahr um 15:00 Uhr im Bürgerpark Abstatt statt.

Herzliche Einladung an alle Familien, diesen besonderen Gottesdienst mit besonderer Atmosphäre mitzuerleben. Der Gottesdienst mit verschiedenen Elementen geht ca. 30 Minuten.

Es besteht Maskenpflicht für Kinder ab 6 Jahren.

Keine Anmeldung im Vorfeld für die Krippenfeier erforderlich! (Bitte kommen Sie rechtzeitig, da Sie in die Teilnehmerliste eingetragen werden müssen). Bitte achten Sie auch auf die Abstands- und Hygieneregeln.

Das Kindergottesdienstteam hat sich viel Mühe gemacht und freut sich auf viele Familien!

**Freitag**, 24.12. Hl. Abend -ADVENIAT-Kollekte-

15:30 Uhr Christmette in Ilsfeld

17:00 Uhr Christmette in Abstatt

22:00 Uhr Christmette in Untergr./ Lauffen/ Flein

**Samstag**, 25.12. -ADVENIAT-Kollekte-

10:30 Uhr Eucharistiefeier Ilsfeld/ Lauffen/ Neckarwestheim/ Talheim/ Flein

18:00 Uhr Vesper Lauffen

**Sonntag**, 26.12. -Fest der Heiligen Familie-

09:00 Uhr Eucharistiefeier Abstatt/ Nw

10:30 Uhr Eucharistiefeier Untergr./ Talheim/ Flein

10:30 Uhr Gottesdienst 3.0 Lauffen INDOOR

### Gottesdienst 3.0 INDOOR am 26.12. in Lauffen

Der nächste Gottesdienst 3.0 - katholisch.jung.modern. findet am 26.12. **um 10:30 Uhr in der kath. Kirche St. Paulus in Lauffen** statt (Schillerstr. 45). **Bitte denken Sie an eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske). Die Plätze sind leider begrenzt aufgrund der aktuellen CORONA-Bestimmungen.** Die Jugendlichen setzen dabei verschiedene Akzente wie Lesung und selbst formulierte Fürbitten, ebenso gibt es zwei Momente der Stille im Gottesdienst. Herzliche Einladung!  
PR Raimund Probst

**Dienstag**, 28. Dezember

KEINE Eucharistiefeier in Untergruppenbach

**Donnerstag**, 30. Dezember

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Ilsfeld

**Freitag**, 31. Dezember -**Silvester**-

Eucharistiefeier zum Jahresschluss:

17:00 Uhr Ugr./ Lauffen/ Talheim

**Samstag, 1. Januar -Afrikatag-**

10:30 Uhr Eucharistiefeier in Ilsfeld/ Nw/ Flein  
 17:00 Uhr ökum. GD in Talheim, kath. Kirche  
 18:00 Uhr ökum. GD in Lauffen, ev. Kirche

**Sonntag, 02.01. -2. Sonntag nach Weihnachten-**

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Untergruppenbach  
 10:30 Uhr Eucharistiefeier in Abstatt

**Gottesdienste in der Kirchengemeinde:**

So., 9 Uhr Flein + Nw/ So., 9 Uhr EF Nw/ So., 10:30 Uhr  
 EF Lauffen +Talheim

**Dienstag, 4. Januar**

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Untergruppenbach

**Mittwoch, 5. Januar**

09:00 Uhr Vorabendmesse in Untergruppenbach

**Donnerstag, 06.01. -Erscheinung des Herrn-**

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Abstatt  
 10:30 Uhr Eucharistiefeier in Ilsfeld

**Gottesdienste in der Kirchengemeinde:**

Do., 9 Uhr EF Nw +Talheim/ Do., 10:30 Uhr EF Lauffen +Flein

**Freitag, 7. Januar**

16:00 Uhr GD im Abstatter Seniorenheim  
 18:00 Uhr Eucharistiefeier mit Requiem in Lauffen für unsere  
 Verstorbenen des Monats Dezember

**Samstag, 8. Januar**

18:00 Uhr Eucharistiefeier in Abstatt  
 mit Vorstellung der Erstkommunionkinder

**Sonntag, 9. Januar -Taufe des Herrn-**

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Ilsfeld  
 mit Vorstellung der EK-Kinder  
 10:30 Uhr Eucharistiefeier in Untergruppenbach  
 mit Vorstellung der EK-Kinder, Gruppe 1

**Gottesdienste in der Kirchengemeinde:**

Sa., 18 Uhr EF Flein/ So., 9 Uhr EF Nw/ So., 10:30 Uhr EF Lauffen  
 mit Vorstellung der EK-Kinder, Gruppe 1/ So., 10:30 Uhr Talheim

**Dienstag, 11. Januar**

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Untergruppenbach

**Donnerstag, 13. Januar**

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Ilsfeld

**Samstag, 15. Januar**

18:00 Uhr Eucharistiefeier in Untergruppenbach  
 mit Vorstellung der EK-Kinder, Gruppe 2

**Sonntag, 16. Januar**

09:00 Uhr Eucharistiefeier in Abstatt  
 10:30 Uhr Eucharistiefeier in Ilsfeld

**Sternsingeraktion 2022****20 x C+M+B+ 22**

Zwischen Weihnachten und Neujahr können die Sternsinger Ihr Haus wegen der anhaltenden Corona-Pandemie leider wieder nicht persönlich besuchen. Dieses Mal steht die Sternsingeraktion unter dem Motto GESUND WERDEN - GESUND BLEIBEN \* EIN KINDERRECHT WELTWEIT

In den letzten Jahren ist besonders deutlich geworden, wie wichtig die Gesundheit ist. Wir sind dankbar, in einem Land zu leben, in dem die Allermeisten gut versorgt werden. In Ländern, die von Armut geprägt sind, können sich hingegen viele Eltern eine gute medizinische Versorgung ihrer Kinder nicht leisten. Der nächste Arzt und das nächste Krankenhaus sind oft weit entfernt. Nicht selten sind es die Projektpartner der Sternsinger, die helfen: Sie kümmern sich um verletzte Kinder, bringen Medikamente und medizinische Fachkräfte in entlegene Gegenden und fördern Kinder mit Behinderung. Sie unterstützen die Vorsorge und zeigen jungen Menschen, wie man sich vor Unfällen und Infektionskrankheiten schützt.

Das Plakatfoto zur Aktion Dreikönigssingen 2022 entstand im Südsudan. Es zeigt den fünfjährigen Benson, der nach einem

Sturz vom Mangobaum operiert werden musste. Möglich war das, weil seine Mutter ihn ins Daniel-Comboni-Krankenhaus in der Stadt Wau bringen konnte. Die Klinik wird von den Sternsingern unterstützt. Sie ist ein Segen für Menschen im Südsudan. Wenn Sie einen **Segensgruß** sowie einen Flyer mit allen wichtigen Infos im Januar 2022 in Ihren Briefkasten bekommen wollen, dann melden Sie sich im Pfarrbüro Untergruppenbach: (07131) 70059 oder per E-Mail:

Ilsfeld: pfarrbuero.untergruppenbach@drs.de

Abst.: sternsinger-abstatt@gmx.de

Ugr.: sternsinger-untergruppenbach@web.de

Ihre **Spende** können Sie gerne direkt auf das Konto der katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus überweisen (Verwendungszweck: Sternsingeraktion 2022):  
 IBAN-Nr.: DE97 6205 0000 0006 8612 29

## Neuapostolische Kirche Ilsfeld

**Veranstaltungen**

NAK Ilsfeld, Nelkenstr. 2

Ansprechpartner unter Tel. 07062 61173

nak.ilsfeld@gmx.de

**Es gelten folgende Corona-Regeln:**

- Bitte zum Gottesdienst am Sonntag anmelden unter:  
s. vorstehend
- Namentliche Erfassung mit Adresse
- Tragen von ausschließlich FFP2-Masken
- Desinfektion der Hände
- In der kälteren Jahreszeit kurzzeitige Belüftung – bitte entsprechend kleiden oder Jacke/Mantel mitbringen

**Samstag, 25.12.2021 (1.Weihnachtstag,**

09:30 Uhr Weihnachtsgottesdienst in Ilsfeld

**Mittwoch, 29.12.2021**

20:00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss in Ilsfeld

**Sonntag, 02.01.2022**

10:00 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang in Ilsfeld

**Mittwoch, 05.01.2022**

20:00 Uhr Gottesdienst in Ilsfeld

**Sonntag, 09.01.2022**

09:30 Uhr Gottesdienst in Ilsfeld

**Mittwoch, 12.01.2022**

20:00 Uhr Gottesdienst in Ilsfeld

Eine weitere Kerze am Adventskranz ist das Licht des Friedens. Frieden, ein so kostbares Gut. Sind wir uns dessen bewusst? Morgen feiern wir Weihnachten, die Geburt Jesus Christus. Er, der Friedensfürst, kam auf die Welt, um Heil und Frieden zu schenken. Leuchtet in uns das Licht des Friedens? Auch jetzt in dieser Zeit? Oder lodert eher der Unfrieden, der Streit, die Zwietracht, gar das Unverständnis? Es ist nicht immer leicht, die Meinung anderer oder deren Taten zu akzeptieren, hinzunehmen. Der liebe Gott nimmt jeden an, so wie er ist. Er gibt uns seinen Frieden. „Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch.“ (Johannes 14, 27) Lass das Licht des Friedens leuchten!

Allen Lesern ein friedvolles, besinnliches und vor allem gesundes Weihnachtsfest, außerdem ein gesegnetes und gesundes Jahr 2022.

**Weitere Informationen** über die Gebietskirche Süddeutschland sowie über den Kirchenbezirk Heilbronn finden Sie unter [www.nak-sued.de](http://www.nak-sued.de) bzw. [www.nak-hn.de](http://www.nak-hn.de). Weitere Informationen über die Neuapostolische Kirche International erhalten Sie unter [www.nak.org](http://www.nak.org)

## Andere Religionsgemeinschaften

### Jehovas Zeugen

Versammlung Großbottwar  
Königreichssaal, Kreuzstraße 27, 71720 Oberstenfeld  
Telefon 07062/914780

Vorübergehend finden unsere Zusammenkünfte als **Videokonferenz** statt.

**Sonntag, 26. Dezember 2021, 10:00 – 11:45 Uhr**

Biblischer Vortrag mit dem Thema:

**„Die Menschenherrschaft – auf der Waage gewogen“**

und anschließend Bibelbetrachtung anhand des Wachturm-Artikels: „Bist du überzeugt, die Wahrheit zu haben?“ (1. Thes. 5:21)

**Mittwoch, 29. Dezember 2021, 19:00 – 20:45 Uhr**

Leben-und-Dienst-Zusammenkunft, unter anderem mit folgenden Themen:

- Höhepunkte aus Richter 13-14
- Versammlungsbibelstudium: Gogs Angriff provoziert Jehovas Zorn und Jehova verteidigt sein Volk in Armageddon

**Ab Januar 2022 findet die Versammlung für die Öffentlichkeit am Samstag um 18 Uhr statt.**

**Samstag, 01. Januar 2022, 18:00 – 19:45 Uhr**

Biblischer Vortrag mit dem Thema:

**„Die Auferstehung - der Sieg über den Tod“**

und anschließend Bibelbetrachtung anhand des Wachturm-Artikels: „Gib nicht auf!“ (Gal. 6:9)

**Mittwoch, 05. Januar 2022, 19:00 – 20:45 Uhr**

Leben-und-Dienst-Zusammenkunft, unter anderem mit folgenden Themen:

- Höhepunkte aus Richter 15-16
- Versammlungsbibelstudium: Gogs Angriff provoziert Jehovas Zorn und Jehova verteidigt sein Volk in Armageddon

**Samstag, 08. Januar 2022, 18:00 – 19:45 Uhr**

Biblischer Vortrag mit dem Thema:

**„Vernünftig handeln in einer unvernünftigen Welt“**

und anschließend Bibelbetrachtung anhand des Wachturm-Artikels: „Was bedeutet Jehovas loyale Liebe für dich?“ (Ps. 136:1)

**Mittwoch, 12. Januar 2022, 19:00 – 20:45 Uhr**

Leben-und-Dienst-Zusammenkunft, unter anderem mit folgenden Themen:

- Höhepunkte aus Richter 17-19
- Versammlungsbibelstudium: Gogs Angriff provoziert Jehovas Zorn und Jehova verteidigt sein Volk in Armageddon

Wenn Sie mehr erfahren möchten, kontaktieren Sie einen Zeugen Jehovas in Ihrer Nähe oder füllen Sie einfach das Online-Kontaktformular auf [www.jw.org](http://www.jw.org) aus. Ein Zeuge Jehovas aus der Nähe nimmt dann gerne Kontakt mit Ihnen auf, z.B. per E-Mail oder Telefon.

Weitere Informationen zu Jehovas Zeugen auch auf [www.jw.org](http://www.jw.org).

Ist Ihre Hausnummer  
gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden  
Sekunden!

112



## Parteien

### Alternative für Deutschland

#### Ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!

Der AfD Ortsverband Ilsfeld wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern, Wählern, Förderern und Mitgliedern ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest sowie erholsame Feiertage im Kreise der Liebsten.

Insbesondere sind unsere Gedanken bei all den Arbeitern, Angestellten, Polizisten, Feuerwehrleuten, Soldaten, Pflegekräften und vielen anderen, die Weihnachten nicht im Kreise der Familie, sondern beispielsweise an ihrem Arbeitsplatz verbringen müssen. Ihnen danken wir dafür, dass sie ihren Dienst für die Menschen in Deutschland tun und wünschen ihnen möglichst stressfreie Feiertage!

## Vereinsnachrichten

### Ilsfelder Heimatverein e.V.

#### Frohes Weihnachtsfest

Der Heimatverein wünscht allen seinen Mitgliedern, Freunden und Gönnern ein besinnliches und friedliches Weihnachtsfest und ein gutes und gesundes Jahr 2022.

Viele von uns hatten die Hoffnung, dieses Jahr wieder ein Weihnachtsfest ohne größere Einschränkungen feiern zu können. Doch dieser Wunsch ging nicht in Erfüllung. Auch dieses Jahr mussten Weihnachtsmärkte und viele Advents- und Weihnachtskonzerte abgesagt werden. Enttäuschung machte sich breit, sowohl bei den Veranstaltern, als auch bei den Menschen, die sich darauf gefreut haben, mal wieder ein Weihnachtskonzert oder einen Weihnachtsmarkt besuchen zu können.

Doch sollten wir uns davon nicht entmutigen lassen, denn zu den großen Stärken der Menschheit gehört die Hoffnung und der Blick nach vorne, verbunden mit dem Wunsch, das neue Jahr möge uns wieder mehr Freiheiten bringen. Erfreuen Sie sich an den kleinen und großen Dingen, die wir trotz Pandemie erleben und genießen dürfen.

Die Vorstandschaft



Nikolausland im Vorgarten der Familie Wurst

Foto: MB